

# **Umsetzung Pflegeinitiative: Bestandesaufnahme Rechtsetzung Kantone**

Schlussbericht

**Nikola Stosic, Beat Sottas**

12.10.2022

## Impressum

Für eine qualitativ hochstehende und für alle zugängliche Pflege braucht es genügend gut ausgebildetes Pflegepersonal, das im Beruf verbleibt. Nach der Annahme der Volksinitiative «Für eine starke Pflege» (Pflegeinitiative) am 28. November 2021 hat der Bundesrat entschieden, sie in zwei Etappen umzusetzen.

In einem ersten Schritt schlägt er vor, den vom Parlament am 19. März 2021 verabschiedeten indirekten Gegenvorschlag wieder aufzunehmen. Dieser Gegenvorschlag konkretisiert zwei zentrale Ziele der Initiative: die Ausbildungsoffensive und die Möglichkeit, dass Pflegefachpersonen bestimmte Leistungen direkt zulasten der Sozialversicherungen abrechnen.

Der vorliegende Bericht wurde vom BAG extern in Auftrag gegeben, um einen möglichst neutralen wissenschaftlichen Grundlagenbericht zu erhalten. Dieser soll die aktuelle Situation der Rechtssetzung in den Kantonen darstellen.

Die Interpretation der Ergebnisse, die Schlussfolgerungen und allfällige Empfehlungen an das BAG oder andere Akteure können somit von der Meinung, respektive vom Standpunkt des BAG abweichen.

Vertragsnummer:	142005375 / 514.9-2/11/7/1/2
Laufzeit des Projektes:	14.6.2022 – 31.10.2022
Autoren:	Dr. Beat Sottas, formative works Nikola Stosic, formative works
Auftraggeber:	Bundesamt für Gesundheit BAG Abteilung Gesundheitsberufe Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern
Zitiervorschlag:	Stosic N., Sottas B., 2022. Umsetzung Pflegeinitiative: Bestandesaufnahme Rechtssetzung Kantone. Expertenbericht. Bern: BAG
Korrespondenzadresse:	formative works, Rue Max-von-Sachsen 36, 1722 Bourguillon

# Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b>	<b>5</b>
<b>Résumé</b>	<b>6</b>
<b>1. Ausgangslage und Auftrag</b>	<b>7</b>
<b>2. Methodik</b>	<b>8</b>
<b>3. Zusammenfassung Rechtsetzung Kantone</b>	<b>10</b>
1. Aargau	10
2. Appenzell AR	12
3. Appenzell IR	13
4. Bern	14
5. Basel-Landschaft	16
6. Basel-Stadt	18
7. Freiburg	19
8. Genf	21
9. Glarus	22
10. Graubünden	24
11. Jura	24
12. Luzern	25
13. Neuenburg	27
14. Nidwalden	28
15. Obwalden	28
16. St. Gallen	29
17. Schaffhausen	31
18. Solothurn	32
19. Schwyz	33
20. Tessin	35
21. Thurgau	36
22. Uri	38
23. Waadt	39
24. Wallis	40
25. Zug	41
26. Zürich	42

<b>4. Ergebnisse (24 Kantone)</b>	<b>44</b>
4.1 Ausbildungspflicht in Spitälern (n=24)	44
4.2 Ausbildungspflicht in Pflegeheimen (n=24)	45
4.3 Ausbildungspflicht bei der Spitex (n=24)	46
4.4 Existiert eine Planung für die Menge notwendiger Plätze für die praktische Ausbildung? (n=24)	47
4.5 Existieren Kriterien für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten? (n=24)	48
4.6 Existieren konkrete Kriterien, die den Anbietern erlauben, die anrechenbaren Vorhalteleistungen zu ermitteln? (n=24)	49
4.7 Wird von den Betrieben ein Ausbildungskonzept verlangt? (n=24)	50
4.8 Ausrichtung von Beihilfen an Absolvent:innen (n=24)	51
4.9 Bedarfsermittlung Zielgrößen Auszubildende Höhere Fachschulen (n=24)	53
<b>5. Schlussfolgerung</b>	<b>54</b>
Anhang 1	56
Anhang 2	56
Anhang 3	58
Anhang 4	67
Anhang 5	75
Anhang 6	76

### Abbildungen

Abb. 1: Verpflichtung zur Ausrichtung von Beihilfen an künftige Pflegefachpersonen in Bildungsgängen der Höheren Fachschulen	54
Abb. 2: Verpflichtung zur Ausrichtung von Beihilfen an künftige Pflegefachpersonen in Bildungsgängen der Fachhochschulen	55
Abb. 3: Bedarf für die Anzahl Auszubildender in der Pflege an Höheren Fachschulen	56

### Tabellen

Tab. 1: Ergebnisse Bestandesaufnahme	58
--------------------------------------	----

## Zusammenfassung

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 12. Januar 2022 entschieden, die Volksinitiative «Für eine starke Pflege» (Pflegeinitiative) in zwei Etappen umzusetzen. In einem ersten Schritt wurde der vom Parlament am 19. März 2021 verabschiedete indirekte Gegenvorschlag wiederaufgenommen. Dieser Gegenvorschlag konkretisiert zwei zentrale Ziele der Initiative respektive des neuen Verfassungsartikel: eine Ausbildungsoffensive und die Möglichkeit, dass Pflegefachpersonen bestimmte Leistungen direkt zulasten der Sozialversicherungen abrechnen.

Der vorliegende Bericht wurde vom Bundesamt für Gesundheit BAG in Auftrag gegeben. Im Hinblick auf die Umsetzung des neuen Verfassungsartikels soll die Studie Aufschluss über den aktuellen Stand der Gesetzgebung in den 26 Kantonen geben. Konkret geht es darum zu ermitteln, in welchem Masse die Bedingungen und Kriterien erfüllt sind, damit die Kantone die Ausbildungsoffensive umsetzen können. Zudem sollen die Bestrebungen der Kantone zur Förderung der Ausbildung im Bereich Pflege dokumentiert sowie der kantonale Gesetzgebungsbedarf zur Erfüllung der Kriterien des Bundesgesetzes und der ungefähre Zeitaufwand für die gesetzlichen Anpassungen in den verschiedenen Kantonen aufgezeigt werden. Mit Blick auf den erheblichen Zeitdruck soll durch die Ergebnisse geklärt werden, in welchen Kantonen besonders hoher Anpassungsbedarf besteht.

24 der 26 Kantone haben bei der Befragung mittels eines in Zusammenarbeit mit der GDK erstellten Fragebogens teilgenommen. Aus den Kantonen Jura und Obwalden gab es keine Rückmeldung. Aufgrund der Antworten wurden die Kantone auf die Kriterien geprüft, welche das aktuell im Parlament beratene Bundesgesetz definiert. Dabei waren materiell unterschiedliche Sachfragen zu den drei Kategorien von Begünstigten zu klären: Praktikumsbetriebe (6 Fragen), Absolvent:innen (3 Fragen) und Höhere Fachschulen (4 Fragen). Fachhochschulen erhalten direkte Fördergelder durch den Bund. Die Ergebnisse wurden plausibilisiert und in Expertengesprächen validiert. Sie wurden ebenfalls an der Sitzung der Fachgruppe Gesundheitsberufe GDK präsentiert und diskutiert.

Die Ergebnisse der Befragung zeigen auf, dass aktuell lediglich drei Kantone (BE, TI, VS) die im Gesetzesentwurf genannten Kriterien kumulativ erfüllen. Zwei Kantone haben 1-2 punktuelle Anpassungen zu realisieren (SH, ZH). Elf Kantone müssen 3-4 Anpassungen vornehmen (AG, BS, FR, GE, GR, LU, NW, SG, SO, TG, VD). Zehn Kantone (AR, AI, BL, GL, NE, SZ, UR, ZG sowie mutmasslich OW und JU, die nicht geantwortet haben) haben noch viel Klärungsbedarf, so dass sie voraussichtlich erst in einigen Jahren Bundesbeiträge beanspruchen können. In Anbetracht fehlender Bedarfsplanungen (nach Art.2 des Gesetzesentwurfs 50% der Kantone) und fehlender Kapazitätsabklärungen (nach Art.3 des Gesetzesentwurfs 54% der Kantone), bestehen weiterhin hohe Hürden für eine erfolgreiche Umsetzung des Verfassungsartikels.

Die Garantie von Ausbildungsbeiträgen an Studierende in Bildungsgängen der Pflege stellt aktuell eine der Herausforderungen bei der Umsetzung der Ziele dar. In lediglich 29% der Kantone (Stufe HF und FH) ist die Verpflichtung zur Ausrichtung von Beihilfen an künftige Pflegefachpersonen gewährleistet.

Insgesamt besteht demnach in der Mehrheit der Kantone ein erheblicher Gesetzgebungsbedarf, der mutmasslich lange Parlamentsprozesse erfordert.

## Résumé

Lors de sa séance du 12 janvier 2022, le Conseil fédéral a décidé de mettre en œuvre l'initiative populaire "Pour des soins infirmiers forts" (initiative sur les soins infirmiers) en deux étapes. Dans un premier temps, le contre-projet indirect adopté par le Parlement le 19 mars 2021 a été repris. Ce contre-projet concrétise deux objectifs centraux de l'initiative et du nouvel article constitutionnel : une offensive de formation et la possibilité pour les infirmières et infirmiers de facturer certaines prestations directement à la charge des assurances sociales.

Le présent rapport a été commandé par l'Office fédéral de la santé publique (OFSP). Dans la perspective de la mise en œuvre du nouvel article constitutionnel, l'étude doit fournir des informations sur l'état actuel de la législation dans les 26 cantons. Concrètement, il s'agit de déterminer dans quelle mesure les conditions et les critères sont remplis pour que les cantons puissent mettre en œuvre l'offensive de formation. Il s'agit également de documenter les efforts des cantons pour promouvoir la formation dans le domaine des soins et de montrer les besoins législatifs cantonaux pour remplir les critères de la loi fédérale et le temps approximatif nécessaire pour les adaptations légales dans les différents cantons. Compte tenu de la pression temporelle considérable, les résultats doivent permettre de déterminer dans quels cantons le besoin d'adaptation est particulièrement élevé.

24 des 26 cantons ont participé à l'enquête au moyen d'un questionnaire élaboré en collaboration avec la CDS. Les cantons du Jura et d'Obwald n'ont pas répondu. Sur la base des réponses, les cantons ont été examinés en fonction des critères définis par la loi fédérale actuellement débattue au Parlement. Il s'agissait de clarifier des questions matérielles différentes concernant les trois catégories de bénéficiaires : Entreprises de stage (6 questions), diplômé(e)s (3 questions) et écoles supérieures (4 questions). Les hautes écoles spécialisées reçoivent des subventions directes de la Confédération. Les résultats ont été plausibilisés et validés lors d'entretiens avec des experts. Ils ont également été présentés et discutés lors de la séance du groupe spécialisé "Professions de la santé" de la CDS.

Les résultats de l'enquête montrent qu'actuellement, seuls trois cantons (BE, TI, VS) remplissent de manière cumulative les critères mentionnés dans le projet de loi. Deux cantons ont 1 à 2 adaptations ponctuelles à réaliser (SH, ZH). Onze cantons doivent réaliser 3-4 adaptations (AG, BS, FR, GE, GR, LU, NW, SG, SO, TG, VD). Dix cantons (AR, AI, BL, GL, NE, SZ, UR, ZG et probablement OW et JU, qui n'ont pas répondu) ont encore beaucoup de points à clarifier, de sorte qu'ils ne pourront probablement pas prétendre à des subventions fédérales avant plusieurs années. Compte tenu de l'absence de planification des besoins (selon l'art. 2 du projet de loi, 50% des cantons) et de l'absence d'évaluation des capacités (selon l'art. 3 du projet de loi, 54% des cantons), les obstacles à une mise en œuvre réussie de l'article constitutionnel restent importants.

La garantie des allocations de formation aux étudiants des filières de formation en soins infirmiers constitue actuellement l'un des défis de la mise en œuvre des objectifs. Dans seulement 29% des cantons (niveau ES et HES), l'obligation de verser des aides aux futurs professionnels des soins est garantie.

Dans l'ensemble, la majorité des cantons ont donc un besoin considérable de légiférer, ce qui nécessitera probablement de longs processus parlementaire.

## 1. Ausgangslage und Auftrag

Für eine qualitativ hochstehende und für alle zugängliche Pflege braucht es genügend gut ausgebildetes Pflegepersonal, das im Beruf verbleibt. Nach der Annahme der Volksinitiative «Für eine starke Pflege» (Pflegeinitiative) am 28. November 2021 hat der Bundesrat entschieden, sie in zwei Etappen umzusetzen.

In einem ersten Schritt schlägt er vor, den vom Parlament am 19. März 2021 verabschiedeten indirekten Gegenvorschlag wiederaufzunehmen. Dieser Gegenvorschlag konkretisiert zwei zentrale Ziele der Initiative: die Ausbildungsoffensive (Bundesgesetz zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege) und die Möglichkeit, dass Pflegefachpersonen bestimmte Leistungen direkt zulasten der Sozialversicherungen abrechnen. Der Gesetzesentwurf besteht aus drei Teilen. Erstens werden Spitäler, Pflegeheime und Spitexorganisationen, die in der praktischen Ausbildung diplomierter Pflegefachkräfte mitarbeiten, finanziell unterstützt. Zweitens werden Personen, die eine Pflegeausbildung an einer Fachhochschule oder höheren Fachschule absolvieren, bei Bedarf finanziell unterstützt. Drittens erhalten Fachhochschulen und höhere Fachschulen Zuschüsse, um die Zahl der Ausbildungsplätze zu erhöhen. An seiner Sitzung vom 25. Mai 2022 hat der Bundesrat die Botschaft zuhanden des Parlaments verabschiedet.

Mit dem vorliegenden Mandat soll eine Bestandsaufnahme der aktuellen Rechtsetzung in den 26 Kantonen durchgeführt werden im Hinblick auf die Vorbereitung der Ausführungsverordnung des Bundes zum geplanten Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege.

Mit vorliegendem Mandat soll insbesondere ein Beitrag zu folgenden vier Zielen geleistet werden:

- Der Bund kennt in Bezug auf das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege den aktuellen Stand der Gesetzgebung in den 26 Kantonen.
- Der Bund kennt in Bezug auf das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege den ungefähren Gesetzgebungsbedarf der relevanten Regelungen in den 26 Kantonen.
- Der Bund kennt in Bezug auf das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege den ungefähren Zeitaufwand des notwendigen Gesetzgebungsbedarfs in den Kantonen.
- Der Bund kennt in Bezug auf das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege die Bestrebungen der Kantone die Ausbildung im Bereich der Pflege zu fördern.

Mit Blick auf den erheblichen Zeitdruck soll durch die Ergebnisse geklärt werden, in welchen Kantonen und in welchen Bereichen ein besonders hoher Anpassungsbedarf besteht. Zudem sollen Erkenntnisse darüber vorliegen, in welchem zeitlichen Rahmen die notwendigen Rechtsetzungsschritte realisiert werden können.

## 2. Methodik

### Arbeitspaket 1: Vorabklärungen

In einem ersten Schritt wurden die von der Auftraggeberin genannten Expert:innen und Kontaktpersonen (in GDK, EDK, einzelnen Kantonen und spezialisierten Gremien) angeschrieben oder angerufen, um erste Hinweise auf den Stand und die zur Erfüllung des Auftrags notwendigen oder zielführende Ansprechpersonen zu erhalten.

In diesem Arbeitspaket wurde ebenfalls für alle 26 Kantone abgeklärt, welche Instanz(en) - und idealerweise welche Fachperson - zuständig ist für die Umsetzung der im Verordnungsvorschlag genannten Aspekte betr. der Verpflichtung, zumindest einen Teil der Kosten für die praktische Ausbildung in den Gesundheitseinrichtungen abzugelten.

Ausgehend von diesen Schritten wurde gemeinsam mit der GDK ein Fragebogen entwickelt. Mittels Kontaktdaten und -verteiler der GDK wurde dieser an die Dienstchefinnen und -chefs der kantonalen Gesundheitsdepartemente mit der Bitte verschickt, diesen bis zum definierten Stichdatum vom 5. August zu beantworten.

Zur Reduktion des Aufwandes wurde den Kantonen angeboten, den Fragebogen anlässlich eines Telefontermins gemeinsam auszufüllen. Mehrere Kantone hatten Rückfragen. In einem Fall wurde der Fragebogen gemeinsam ausgefüllt.

Relevant sind folgende materiell unterschiedlichen Sachfragen zu drei Kategorien von Begünstigten:

#### 1 Praktikumsbetriebe

- Gibt es Kantone oder Gemeinden, die keine solche Ausbildungspflicht in Spitälern, Pflegeheimen und Spitex kennen?
- Haben die Kantone eine Planung für die Menge notwendiger Plätze für die praktische Ausbildung?
- Haben sie Kriterien für die Berechnung der praktischen Ausbildungskapazitäten festgelegt?
- Gibt es Kriterien, die den Anbietern erlauben, die Plätze zu kalkulieren und die anrechenbaren Vorhalteleistungen zu ermitteln<sup>1</sup>?
- Wie / wann wird die Finanzierung für die Abgeltung der praktische Ausbildungsleistungen der Institutionen sichergestellt?
- Verlangen die Kantone mit Ausbildungspflicht im Bereich Pflege von den Betrieben, welche Leistungen im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen erbringen, dass ein Ausbildungskonzept vorliegt. Falls ja, ungefähre Anforderungen (wenn möglich)?

---

<sup>1</sup> Die anrechenbaren Vorhalteleistungen werden im Sinne von Art. 5 des geplanten Bundesgesetzes verstanden. Kantone können Leistungen geltend machen lassen, sofern sie

- Kriterien für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten (Anzahl Angestellte, Struktur und Leistungsangebot) sowie
- ein entsprechendes Ausbildungskonzept (Ziele und Schwerpunkte der praktischen Ausbildung, Anzahl zur Verfügung stehender Ausbildungsplätze) definiert haben.

## **2 Absolvent:innen**

- Welche gesetzlichen Bestimmungen gibt es in den Kantonen, um die Verpflichtung zur Ausrichtung von Beihilfen<sup>2</sup> an künftige Pflegefachpersonen (in Bildungsgängen der Höheren Fachschulen und Fachhochschulen) zu gewährleisten?
- Welches ist der Betrag?
- Welche Bedingungen sind an die Auszahlung geknüpft?

## **3 Höhere Fachschulen**

- Gibt es in den Kantonen Zielgrößen für die Anzahl Auszubildender in der Pflege an HF?
- Welches sind Voraussetzungen, damit Höhere Fachschulen Beiträge erhalten?
- Wie hoch sind diese / wie werden sie berechnet?
- Wie läuft das Bewilligungsverfahren?

## **Arbeitspaket 2: Handlungsbedarf in den Kantonen**

In diesem Arbeitspaket wird der Blick gezielt auf die Praxis gelenkt.

Die Datensammlung folgt zwei Strängen:

- Desktop-Research: Internetrecherche kantonaler Gesetzgebungen, Dokumenten- und Aktenanalysen
- Experteninterviews: dabei werden die oben genannten Sachfragen und die Teilfragen als Leitfäden genutzt

Die Zwischenergebnisse wurden plausibilisiert, in weiteren Expertengesprächen validiert und an der Sitzung der Fachgruppe Gesundheitsberufe GDK vom 14.9.2022 zur Diskussion gestellt.

## **Arbeitspaket 3: Berichterstattung**

Im Arbeitspaket 3 wurden gem. Ausschreibung alle Leistungen für den Auftraggeber zusammengefasst. Dieses umfasst namentlich

- Datenauswertungen, Interpretationen und Redaktionsarbeiten
- die Teilnahme an 2 Sitzungen (Kickoff in KW 25 + Diskussion Schlussbericht ) mit den jeweiligen Vorbereitungsarbeiten und der Nachbereitung
- einen mündlichen Zwischenbericht zu Stand gem. AP 1 (Mitte Juli, KW 28)
- einen Zwischenbericht (Mitte August, KW 33/34); Debriefing vorzugsweise per Video
- den Entwurf des Schlussberichts (KW 37) und den Schlussbericht (KW 39).
- Korrespondenz und Administration

---

<sup>2</sup> Unter Beihilfen werden jegliche Ausbildungsbeiträge verstanden, die über bestehende Stipendien- und Lohnzahlungen hinausgehen.

### 3. Zusammenfassung Rechtsetzung Kantone

#### 1. Aargau

##### Praktikumsbetriebe

Der Kanton Aargau kennt im Bereich Pflege sowohl in Spitälern als auch in Pflegeheimen und bei der Spitex eine Ausbildungspflicht (ABP). Diese wird über das Gesundheitsgesetz und die Verordnung zum Gesundheitsgesetz<sup>3</sup> geregelt. Der Bedarf an Plätzen für die praktische Ausbildung zur Pflegefachperson HF und FH ist nicht bestimmt. Der Regierungsrat bezeichnet mittels Verordnung die Gesundheitsberufe, welche einer Ausbildungsverpflichtung unterstehen<sup>4</sup>. Jeder Leistungserbringer kann frei entscheiden, in welchen Gesundheitsberufen er wie viele Personen ausbildet.

Im Kanton Aargau wird anhand der Anzahl Vollzeit-äquivalente VZÄ (Spitäler und PH) und den geleisteten Krankpflege-Leistungsverordnung-Stunden (KLV)

(Spitex-Organisationen) die Soll Ausbildungsleistung (Ausbildungspotenzial) pro Leistungserbringer berechnet und verfügt. Die Berechnung der praktischen Ausbildungskapazitäten von Spitälern, Pflegeheimen und Spitex-Organisationen wird über das Spitalgesetz und die kantonale Versorgungsplanung<sup>5</sup>, der Anzahl von Ausbildungsplätzen in Referenzbetrieben, dem Rekrutierungspotenzial als auch der Struktur und dem Leistungsangebot der Leistungserbringer festgelegt. Der Kanton Aargau hat keine Kriterien definiert, die den Anbietern erlauben die anrechenbaren Vorhalteleistungen zu ermitteln, da die Anbieter noch kein entsprechendes Bedürfnis bekundet haben.

Die Finanzierung der praktischen Ausbildungsleistungen der Institutionen sind durch § 37 Spezialfinanzierungen des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF)<sup>6</sup> sichergestellt. Leistungserbringer, welche ihre Soll-Ausbildungsleistung unterschreiten, bezahlen eine Ersatzabgabe (Malus). Aus der Spezialfinanzierung werden im Rahmen der verfügbaren Mittel, Bonus an Leistungserbringer, welche über der betriebseigenen Soll-Ausbildungsleistung ausbilden, ausbezahlt, und weitere Beiträge ausgerichtet. Die Bonus-Malus-Abrechnung sowie die Festlegung des betriebsspezifischen Solls (Ausbildungspotenzial) erfolgt mittels Verfügung einmal jährlich (3. Quartal). Es wird kein Ausbildungskonzept von den Betrieben verlangt.

##### Absolvent:innen

Der Kanton Aargau hat weder auf Stufe Höhere Fachschulen HF noch Fachhochschule FH Gesetze erlassen, um die Ausrichtung von Beihilfen an künftige Pflegefachpersonen zu gewährleisten. Auf Stufe HF können nichtsdestotrotz Stipendien beziehungsweise Ausbildungsdarlehen beantragt werden, wenn die Studierenden die Ausbildung nicht finanzieren können. Auf Stufe FH gelten die gleichen Bestimmungen wie für andere FH-Studiengänge, inkl. Möglichkeiten für

Sind die Kriterien erfüllt?	
ABP Spitäler	✓
ABP Pflegeheime	✓
ABP Spitex	✓
Bedarfsplanung Ausbildungsplätze	×
Berechnung Ausbildungskapazitäten	✓
Ermittlung anrechenbarer Vorhalteleistungen	×
Ausbildungskonzept verlangt	×
Beihilfen an Studierende HF	×
Beihilfen an Studierende FH	×
Zielgrössen Auszubildende HF	×

<sup>3</sup> [GesG, SAR 301.100](#) und [GesV, SAR 301.111](#).

<sup>4</sup> Siehe: Gesundheitsberufe mit Ausbildungsverpflichtung; Berechnungswerte pro Gesundheitsberuf im Kanton Aargau (Anhang 4).

<sup>5</sup> [SpiG, SAR 331.200](#) und [SpiliV, SAR 331.215](#).

<sup>6</sup> [GAF, SAR 612.300](#).

Stipendien/Darlehen. Auf Tertiärstufe besteht eine fixe Verknüpfung von Stipendien mit zinslosen Darlehen<sup>7</sup>. Bedingungen für eine Auszahlung sind ein stipendienrechtlicher Wohnsitz im Kanton, das Absolvieren einer beitragsberechtigten Ausbildung an einer vom Kanton anerkannten Ausbildungsstätte und ein nachgewiesener Unterstützungsbedarf<sup>8</sup>.

#### *Höhere Fachschulen*

Der Kanton Aargau hat keine Zielgrößen für die Anzahl Auszubildender in der Pflege an Höheren Fachschulen definiert. Stattdessen orientiert sich der Kanton am Ausbildungsbedarf im Gesundheitswesen, wie er beispielsweise in den OBSAN-Berichten festgestellt wird.

Der Kanton Aargau unterstellt HF-Bildungsgänge der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV), wenn sie über eine eidgenössische Anerkennung verfügen und der Bildungsanbieter eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton abschliesst<sup>9</sup>. Über die HFSV hinausgehende Beiträge gibt es nicht.

---

<sup>7</sup> Seit August 2018 gilt im Aargau das sogenannte Splittingmodell. Ausbildungsbeiträge an Studenten auf der Tertiärstufe werden zu zwei Dritteln als Stipendium und zu einem Drittel als freiwillig zu beziehendes zinsloses Darlehen gewährt. Die Beiträge werden über das Gesetz über Ausbildungsbeiträge geregelt [StipG, SAR 471.200](#).

<sup>8</sup> Hierfür zuständig ist das [Departement Bildung, Kultur und Sport](#).

<sup>9</sup> Die [HFSV-Vereinbarungskantone](#) legen die Höhe der Semesterbeiträge pro studierende Person fest. Diese Beiträge werden aufgrund von Kostenerhebungen bei den Höheren Fachschulen ermittelt. Für gleiche Studiengänge gelten gesamtschweizerisch gleiche Beiträge.

## 2. Appenzell AR

### Praktikumsbetriebe

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden kennt im Bereich Pflege in Spitälern<sup>10</sup> eine Ausbildungspflicht (ABP), nicht aber in Pflegeheimen<sup>11</sup> oder bei der Spitex<sup>12</sup>. Der Kanton hat bisher weder den Bedarf an Plätzen für die praktische Ausbildung zur Pflegefachperson HF und FH festgelegt noch Kriterien zur Berechnung der Ausbildungskapazitäten oder Anrechnung von Vorhalteleistungen definiert. Es wird darauf verwiesen, dass entsprechende Abklärungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung zur Umsetzung der Pflegeinitiative in Arbeit sind<sup>13</sup>.

Sind die Kriterien erfüllt?	
ABP Spitäler	✓
ABP Pflegeheime	×
ABP Spitex	×
Bedarfsplanung Ausbildungsplätze	×
Berechnung Ausbildungskapazitäten	×
Ermittlung anrechenbarer Vorhalteleistungen	×
Ausbildungskonzept verlangt	×
Beihilfen an Studierende HF	×
Beihilfen an Studierende FH	×
Zielgrössen Auszubildende HF	×

### Absolvent:innen

Es gibt im Kanton Appenzell Ausserrhoden keine gesetzlichen Bestimmungen, um die Ausrichtung von Beihilfen an künftige Pflegefachpersonen in Bildungsgängen der Höheren Fachschulen oder Fachhochschulen zu gewährleisten<sup>14</sup>.

### Höhere Fachschulen

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden hat bisher keine Zielgrössen für die Anzahl Auszubildender in der Pflege an Höheren Fachschulen definiert.

<sup>10</sup> Geregelt im Gesundheitsgesetz: §52 [GG, bGS 811.1](#) und via Leistungsauftrag an die Spitäler gemäss Spitalliste.

<sup>11</sup> Aufgrund des Fachkräftemangels und der fehlenden Ressourcen besteht trotz fehlender Ausbildungsverpflichtung ein Ausbildungsverbund von 8 Institutionen, da es zu wenig Berufsbildner:innen auf HF Stufe gibt. Eine gesetzliche Grundlage könnte in Art. 52d Abs.1 lit. f GG bereits bestehen.

<sup>12</sup> §19 der Verordnung über die Pflegefinanzierung ([bGS 833.151](#)) ermöglicht Ausbildungsbeiträge (Fr. 2'000 CHF je Ausbildung auf Sekundarstufe II und Fr. 4'000 CHF je Ausbildung auf der Tertiärstufe).

<sup>13</sup> Auf Initiative des Regierungsrates ist zur Klärung des Bedarfs und der Erwartungen ein Runder Tisch mit den Stakeholdern (Branchenverbänden und Berufsverbänden) am 3. November 2022 geplant.

<sup>14</sup> Es werden lediglich Beiträge an die Institutionen im Sinne von Schulgeldern geleistet.

HF: Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen ([HFSV; bGS 414.26](#))

FH: Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 ([FHV; bGS 411.9](#))

### 3. Appenzell IR

#### Praktikumsbetriebe

Der Kanton Appenzell Innerrhoden kennt im Bereich Pflege in Spitälern<sup>15</sup> und bei der Spitex<sup>16</sup> eine Ausbildungspflicht (ABP), nicht aber in Pflegeheimen<sup>17</sup>. Der Kanton hat bisher weder den Bedarf an Plätzen für die praktische Ausbildung zur Pflegefachperson HF und FH festgelegt noch Kriterien zur Berechnung der Ausbildungskapazitäten oder Anrechnung von Vorhalteleistungen definiert<sup>18</sup>.

Sind die Kriterien erfüllt?	
ABP Spitäler	✓
ABP Pflegeheime	×
ABP Spitex	✓
Bedarfsplanung Ausbildungsplätze	×
Berechnung Ausbildungskapazitäten	×
Ermittlung anrechenbarer Vorhalteleistungen	×
Ausbildungskonzept verlangt	×
Beihilfen an Studierende HF	✓
Beihilfen an Studierende FH	✓
Zielgrössen Auszubildende HF	×

#### Absolvent:innen

Gesetzliche Beihilfen an künftige Pflegefachpersonen in Bildungsgängen der Höheren Fachschulen und Fachhochschulen werden über das Gesundheitsgesetz geregelt<sup>19</sup>. Bis jetzt gab es allerdings noch keine Nachfrage an Beitragszahlungen. Im Kanton gibt es eine private Stiftung, welche Beitragszahlungen an künftige Pflegefachpersonen ausrichtet.

#### Höhere Fachschulen

Der Kanton Appenzell Innerrhoden hat bisher keine Zielgrössen für die Anzahl Auszubildender in der Pflege an Höheren Fachschulen definiert.

---

<sup>15</sup> Im Kanton AI gibt es lediglich eine kleine Rehaklinik.

<sup>16</sup> Über den Leistungsauftrag geregelt.

<sup>17</sup> Im Kanton AI hat es zwei Langzeitpflegeinstitutionen, welche beide FaGe und HF ausbilden. Eine Pflicht schien daher unnötig.

<sup>18</sup> War bisher kein Thema, da die Institutionen (mit Ausnahme der Rehaklinik) so viele Ausbildungsplätze wie möglich anbieten.

<sup>19</sup> §19 [GS 800.000](#).

## 4. Bern

### Praktikumsbetriebe

Der Kanton Bern kennt im Bereich Pflege sowohl in Spitälern<sup>20</sup> als auch in Pflegeheimen<sup>21</sup> und bei der Spitex<sup>22</sup> eine Ausbildungspflicht. Die benötigten Pflegeabschlüsse auf Stufe HF und FH sind in der bernischen Versorgungsplanung gemäss Spitalversorgungsgesetz aufgeführt. Aus den Diplomvorgaben lässt sich der damit verbundene Bedarf an praktischen Ausbildungsplätzen berechnen. Das Spitalversorgungs- und Sozialleistungsgesetz verpflichtet die Leistungserbringer, das vom Kanton berechnete betriebliche Ausbildungspotential für die Pflegeausbildungen auszuschöpfen. Die Höhe des Ausbildungspotentials ist nicht identisch mit dem Bedarf an praktischen Ausbildungsplätzen.

Sind die Kriterien erfüllt?	
ABP Spitäler	✓
ABP Pflegeheime	✓
ABP Spitex	✓
Bedarfsplanung Ausbildungsplätze	✓
Berechnung Ausbildungskapazitäten	✓
Ermittlung anrechenbarer Vorhalteleistungen	✓
Ausbildungskonzept verlangt	✓
Beihilfen an Studierende HF	✓/x
Beihilfen an Studierende FH	✓
Zielgrössen Auszubildende HF	✓

Das Ausbildungspotential wird jährlich anhand der von den Leistungserbringern eingereichten Stellenpläne (Spitäler und Heime) bzw. Leistungsstunden (Spitex) errechnet. Die Leistungserbringer können diese Berechnung mit der vom Kanton eingeführten Fachapplikation selbstständig errechnen<sup>23</sup>. Jede geleistete Praktikumswoche wird mit 300 Franken entschädigt. Dies gilt für Leistungserbringer aus allen Versorgungsbereichen. Die Leistungserbringer melden jährlich ihre erbrachten praktischen Ausbildungsleistungen bis März. Die jährliche Auszahlung der Entschädigungen erfolgt im Juni. Der Kanton Bern hat Kriterien für ein Ausbildungskonzept definiert. Die Betriebe erarbeiten ihre Konzepte anhand dieser Kriterien. Der Kanton prüft die Konzepte allerdings nicht.

### Absolvent:innen

Studierende an Höheren Fachschulen im Kanton Bern erhalten einen Ausbildungslohn<sup>24</sup>. Dieser Lohn entspricht der Arbeitsleistung der Studierenden in den Praktika. Für die Erhöhung der Ausbildungslohne für spezielle Zielgruppen reichen die bestehenden gesetzlichen Grundlagen im Kanton Bern aus.

Studierende an Fachschulen erhalten eine Ausbildungsentschädigung<sup>25</sup>, die vom Kanton als Empfehlung vorgegeben wird. Für die Erhöhung der Ausbildungsentschädigung für spezielle Zielgruppen reichen die bestehenden gesetzlichen Grundlagen im Kanton Bern aus.

<sup>20</sup> Geregelt über das Spitalversorgungsgesetz: §107 [SpVG, BSG 812.11](#).

<sup>21</sup> Geregelt über das Sozialleistungsgesetz: §83 [SLG, BSG 860.2](#).

<sup>22</sup> Ibid.

<sup>23</sup> Die Ausbildungsverpflichtung wird federführend durch die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion verantwortet. Die Bildungsdirektion stellt die Leistungsverträge mit den Bildungsanbietern anhand den Zielsetzungen der Versorgungsplanung aus. Die Bildungsanbieter und die Praktikumsanbieter regeln die vereinbarten Praktikumswochen in jährlichen Vereinbarungen.

<sup>24</sup> Der Ausbildungslohn setzt sich wie folgt zusammen: Bei Schulanstellung: 1./2./3. Bildungsjahr: CHF 800.– / 1'000.– / 1'200.–; 13. Monatslohn; bei Betriebsanstellung: Lohn in Absprache mit Anstellungsbetrieb. Mehr dazu:

<https://www.bzpflege.ch/ausbildung/uebersicht/pflege-hf-vollzeit/kurzbeschreibung>

<sup>25</sup> «Die Oda Gesundheit Bern erreichte in Verhandlungen mit der GSI, dass auch Betriebe, die Studierende im Modell Betriebsanstellung ausbilden, eine Ausbildungsentschädigung erhalten: die GSI unterstützt das Modell Betriebsanstellung im Rahmen eines Modellversuchs für 4 Jahre (2019-2022) sowohl mit Ausbildungspunkten als auch mit einer Ausbildungsentschädigung von CHF 300.– pro Praktikumswoche» (Oda Gesundheit Bern, 2021a). Siehe OBS EHB: [Übertritte von FaGe in die Höhere Fachschule Pflege: Perspektive der Ausbildungsbetriebe des Kantons Bern](#) (2021).

### *Höhere Fachschulen*

Die Zielgrössen für die Anzahl Auszubildender in der Pflege an Höheren Fachschulen sind in der Versorgungsplanung gemäss Spitalversorgungsgesetz aufgeführt. Die Zielgrösse für HF-Abschlüsse sind rund 550 Abschlüsse pro Jahr. Damit Höhere Fachschulen Beiträge<sup>26</sup> vom Kanton erhalten, wird ein Leistungsvertrag mit der kantonalen Bildungsdirektion vorausgesetzt.

---

<sup>26</sup> Die Beiträge werden über das kantonale Globalbudget definiert.

## 5. Basel-Landschaft

### Praktikumsbetriebe

Der Kanton Basel-Landschaft kennt im Bereich Pflege in Spitälern eine Ausbildungspflicht<sup>27</sup>, nicht aber in Pflegeheimen<sup>28</sup> und bei der Spitex<sup>29</sup>. Der Kanton hat eine Planung für die Menge notwendiger Plätze für die praktische Ausbildung aufgestellt. Für die Spitäler gilt: Die prospektiven Planzahlen der Referenz-Gesundheitsbetriebe (Planungshorizont 5 Jahre) wurden im Jahr 2017 durch die OdA Gesundheit beider Basel den Standardwerten der Kantone Bern, Aargau, Solothurn und Zürich gegenübergestellt. Eine Ausbildungspotentialberechnung wird in allen Versorgungsbereichen durchgeführt. Dabei wurde auch ein Anteil eines zusätzlichen Bedarfs an FaGe als potenzielle Zubringer für die HF und FH Studiengänge einkalkuliert. Die Berechnungen liefern die Grundlage zum Ausbildungs-Soll der Betriebe<sup>30</sup>. In den Spitälern erfolgt keine Finanzierung (durch den Kanton). Der Kanton verpflichtet die Betriebe, eine definierte Anzahl Ausbildungsplätze selbst oder durch Dritte anzubieten. Wird diese Zahl aus organisatorischen oder personellen Gründen unterschritten, sind Sanktionen in Form von Ausgleichszahlungen vorgesehen. Der Kanton verlangt von den Betrieben kein Ausbildungskonzept<sup>31</sup>.

Sind die Kriterien erfüllt?	
ABP Spitäler	✓
ABP Pflegeheime	×
ABP Spitex	×
Bedarfsplanung Ausbildungsplätze	✓
Berechnung Ausbildungskapazitäten	✓
Ermittlung anrechenbarer Vorhalteleistungen	×
Ausbildungskonzept verlangt	×
Beihilfen an Studierende HF	×
Beihilfen an Studierende FH	×
Zielgrössen Auszubildende HF	✓

### Absolvent: innen

Die Verpflichtung zur Ausrichtung von Beihilfen an künftige Pflegefachpersonen in Bildungsgängen der Höheren Fachschulen als auch der Fachhochschulen ist im Kanton Basel-Landschaft gesetzlich lediglich über das Stipendiengesetz gewährleistet<sup>32</sup>.

### Höhere Fachschulen

Der Kanton Basel-Landschaft eine Bedarfsplanung für die Anzahl Auszubildender in der Pflege an Höheren Fachschulen gemacht<sup>33</sup>. Die interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen regelt Leistungszahlungen an die HF. In den beiden Basel wird dies über den Staatsvertrag beziehungsweise über die Leistungsvereinbarung über die

<sup>27</sup> Geregelt über den Leistungsauftrag vom 01.01.2018 mit der Vereinigung Nordwestschweizerischer Spitäler (VNS) für nicht-universitäre Gesundheitsberufe.

<sup>28</sup> Eine gesetzliche Grundlage wäre diesbezüglich vorhanden (§12 [SGS 941, APG](#)). Der Verordnungsentwurf ist derzeit noch in Erarbeitung und eine entsprechende Ausbildungspotentialberechnung ist vorhanden. Eine Abstimmung mit Gemeinden ist allerdings noch nötig.

<sup>29</sup> Ibid.

<sup>30</sup> Bei der Berechnung der zu erbringenden Ausbildungsleistung wird vom Ausbildungspotential ausgegangen. Das jeweilige Potential wird anhand des aktuellen Personalbestands des jeweiligen Betriebes (Vollzeitäquivalente) pro Berufsgruppe eruiert. Bei den Berechnungen wird ein Standardwert pro Berufsgruppe festgelegt. Auf Grund der Standardwerte und des Personalbestandes wird die zu erbringende Ausbildungsleistung pro Betrieb berechnet. Da eine Berechnung des Ausbildungspotenzials erfolgt, sieht der Kanton Basel-Landschaft aktuell keinen Bedarf darin, die anrechenbaren Vorhalteleistungen zu ermitteln.

<sup>31</sup> In den Rahmenlehrplänen für die Pflegefachpersonen sind die Anforderungen für die Ausbildungsbetriebe beschrieben. Die OdA Gesundheit beider Basel hat mit den versch. Lernorten (Praxis-Schule-TT) ein Rahmenkonzept erarbeitet.

<sup>32</sup> Geregelt im [Gesetz über Ausbildungsbeiträge \(SGS 365\)](#) und [Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge \(SGS 365.11\)](#).

<sup>33</sup> Zielgrössen: 648 (2023) bis 686 (2026).

gegenseitige Abgeltung der Kosten für die nicht-akademischen Ausbildungen im Gesundheitswesen geregelt<sup>34</sup>. Die beiden Kantone bezahlen die vollen Kosten für die Ausbildung der Lernenden aus dem eigenen Kanton<sup>35</sup>. Für Studierende mit Wohnsitz aus dem Ausland ist ein expliziter Aufnahmeentscheid durch die Regierung notwendig.

Die regionalen Verbände der Gesundheitsbetriebe Baselland und Basel-Stadt (VNS, Curaviva, Spitex) haben in Zusammenarbeit mit der OdA Gesundheit beider Basel eine Ausbildungspotentialberechnung eingeführt, um der Berechnung und Steuerung der nicht-akademischen Gesundheitsberufe grössere Bedeutung zuzuschreiben. Auf dieser Grundlage wurden Raumbedarf und Kapazitäten aller Bildungsangebote prognostiziert.

---

<sup>34</sup> Grundlage ist die Leistungsvereinbarung, die ihrerseits auf dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung der Kosten der nichtakademischen Berufsausbildungen im Gesundheitswesen auf Sekundarstufe II und auf Tertiärstufe vom 16. August bzw. 18. Oktober 2005 (Vertrag Gesundheitsberufe, SGS 687.14) basiert. In diesem Vertrag haben die beiden Kantone beschlossen, in enger Zusammenarbeit die Fachschulen im Gesundheitswesen zu betreiben. Dabei führt der Kanton Basel-Landschaft die Ausbildung der Sekundarstufe II (Berufsfachschule). Der Kanton Basel-Stadt führt die Fachschule auf Tertiärstufe (Höhere Fachschule). Diese Vereinbarung beinhaltet implizit die Übertragung der Beschulung der Lernenden bzw. Studierenden an der Schule des jeweilig anderen Kantons.

<sup>35</sup> Die Kantone BS und BL handeln basierend auf den HFSV Regelung jeweils für 3 Jahre die Pauschalen für die Beiträge an die HF aus. Als Grundsatz gilt die volle gegenseitige Kostenabgeltung in Form von Pauschalbeiträgen pro Ausbildungsgang HF. Die Beiträge sehen aktuell wie folgt aus: Pflege Vollzeit: 10'000 CHF pro Semester; Pflege Teilzeit: 7'500 CHF pro Semester.

## 6. Basel-Stadt

### Praktikumsbetriebe

Der Kanton Basel-Stadt kennt im Bereich Pflege in Spitälern<sup>36</sup> und in Pflegeheimen<sup>37</sup> eine Ausbildungspflicht, nicht aber bei der Spitex<sup>38</sup>. Der Bedarf für die praktische Ausbildung und die Berechnung der praktischen Ausbildungskapazitäten von der OdA Gesundheit beider Basel festgelegt. Der Kanton hat keine Kriterien definiert, die den Anbietern erlauben, die anrechenbaren Vorhalteleistungen zu ermitteln. Die Finanzierung der praktischen Ausbildungsleistungen der Institutionen wird im Langzeitpflegebereich durch den Ausbildungsfonds finanziert, in den alle Betriebe sowie der Kanton einzahlen. In den Spitälern wird dies über den Tarif und nicht separat abgegolten. Die OdA Gesundheit beider Basel und das Bildungszentrum Gesundheit Basel-Stadt stellen ein «Rahmenkonzept Betriebliche Ausbildung<sup>39</sup>» zur Verfügung und prüfen, ob Betriebe diesem entsprechen können.

Sind die Kriterien erfüllt?	
ABP Spitäler	✓
ABP Pflegeheime	✓
ABP Spitex	✗
Bedarfsplanung Ausbildungsplätze	✓
Berechnung Ausbildungskapazitäten	✓
Ermittlung anrechenbarer Vorhalteleistungen	✗
Ausbildungskonzept verlangt	✓
Beihilfen an Studierende HF	✗
Beihilfen an Studierende FH	✗
Zielgrössen Auszubildende HF	✓

### Absolvent:innen

Die Ausrichtung von Beihilfen an künftige Pflegefachpersonen in Bildungsgängen der Höheren Fachschulen und der Fachhochschulen wird über das Stipendiengesetz geregelt<sup>40</sup>.

### Höhere Fachschulen

Der Kanton Basel-Stadt hat Zielgrössen für die Anzahl Auszubildender in der Pflege an Höheren Fachschulen aufgestellt. Die Ausbildungsverpflichtung wird aufgrund der Potenzialanalyse für die Betriebe festgesetzt. Das Bildungszentrum Gesundheit muss die entsprechenden Studienplätze bereitstellen. Die Finanzierung der HF ist durch den Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung der Kosten der nicht akademischen Berufsausbildungen im Gesundheitswesen auf Sekundarstufe II und auf Tertiärstufe geregelt<sup>41</sup>.

---

<sup>36</sup> Geregelt über den Leistungsauftrag: Das Spital ist verpflichtet, genügend Ausbildungsstellen für die verschiedenen nicht-universitären Gesundheitsberufe sicherzustellen. Dafür verantwortlich ist die Vereinigung Nordwestschweizer Spitäler (VNS), welche vom Kanton den Auftrag hat, aufgrund der jährlichen Ausbildungsberechnung als Branchenverband die entsprechende Anzahl Ausbildungsstellen zu gewährleisten. Die spezifische Ausbildungsberechnung ist für das Spital verbindlich. Die VNS wird bei Nichterfüllen der Ausbildungsverpflichtung denjenigen Spitälern, welche zu wenig ausbilden, Kompensationsmassnahmen auferlegen. Das Gesundheitsdepartement wird jährlich von der VNS mit einem detaillierten Reporting über den Erfüllungsgrad pro Spital informiert. Für Nichtverbandsmitglieder des VNS wird die Ausbildungsverpflichtung in der Leistungsvereinbarung zur Spitalliste Basel-Stadt direkt zwischen dem Spital und dem Kanton geregelt.

<sup>37</sup> Geregelt über den Pflegeheimrahmenvertrag mit CURAVIVA Basel-Stadt: Die Heime erklären sich bereit, entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten und Gegebenheiten, Ausbildungsplätze in allen Bereichen des Heimbetriebes anzubieten. CURAVIVA Basel-Stadt verwaltet, regelt die Durchführung und berichtet dem Kanton jährlich über die Ausbildungsleistungen der Heime.

<sup>38</sup> Für grössere Anbieter ist dies über die Leistungsaufträge geregelt, eine grundsätzliche Ausbildungsverpflichtung existiert aber nicht. Eine grosse Hürde ist die grosse Anzahl an Spitexanbietern im Kanton, viele auch Einzelspitex oder bestehen aus 2-3 Mitarbeitenden. Die Berufsbildungsgesetze erlauben hier keine Ausbildung durch solche Personen. Auch bieten viele Spitexanbieter nicht geeignete Rahmenbedingungen für die Ausbildung von Nachwuchs (Vielfältigkeit an Lernfelder, Anzahl betreute PatientInnen, etc.).

<sup>39</sup> Mehr dazu [hier](#).

<sup>40</sup> Geregelt im Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge: [SG 491.100](#).

<sup>41</sup> Mehr dazu [hier](#).

## 7. Freiburg

### Praktikumsbetriebe

Der Kanton Freiburg kennt im Bereich Pflege sowohl in Spitälern<sup>42</sup> als auch in Pflegeheimen<sup>43</sup> eine Ausbildungspflicht. Es gibt keine Ausbildungspflicht im Bereich der Spitex<sup>44</sup>. Der Staatsrat muss dafür sorgen, dass die Anzahl der Ausbildungs- und Praktikumsplätze im Bereich der Gesundheitsberufe dem in der kantonalen Gesundheitsplanung festgelegten Bedarf des Kantons entspricht<sup>45</sup>. Auf der Grundlage eines 2017 erstellten Berichts<sup>46</sup> hat der Kanton die Anzahl jährlich auszubildender Pflegefachpersonen bis 2025 definiert.

Die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) und die Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion (VWBD), welcher die Hochschule für Gesundheit des Kantons Freiburg (HEdS-FR) angegliedert ist, haben die Anzahl Studierenden in Pflege / Anzahl Diplomierte im Jahr 2021 als künftigen Referenzrahmen definiert<sup>47</sup>. Der Kanton Freiburg hat keine konkreten Kriterien für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten festgelegt. Die HEdS-FR überwacht die Betreuung der Praxisausbilderinnen und Praxisausbilder sowie die Einhaltung der Ausbildungs- und Betreuungsbedingungen für die Studierenden in der Pflege. Der tripartite Vertrag (Student/in - HF - Professor/in HEdS-FR) ermöglicht es, die Rahmenbedingungen in Echtzeit anzupassen.

Die Finanzierung der praktischen Ausbildung wird durch den Fonds für die praktische Ausbildung durch die HES-SO sichergestellt<sup>48</sup>. Der Fonds wird durch Beiträge der Kantone der HES-SO gebildet und finanziert die praktische Ausbildung in den Bereichen Gesundheit und Soziale Arbeit. Die Vergütung wird direkt an Pflegeeinrichtungen ausgezahlt, die Praktikantinnen und -praktikanten während der praktischen Ausbildung aufnehmen und die Betreuung der Studierenden durch einen Praxisausbilder zu einem Anteil von 20 Prozent gewährleisten. Die Erstattung dieser Betreuung durch den Ausbildungsfonds deckt 50 Prozent der vorgesehenen Betreuungszeit ab. Dieser Betreuungsanteil entspricht einem Standardzeitaufwand von 40 Stunden pro Woche<sup>49</sup>. Der Kanton verlangt insofern kein Ausbildungskonzept von den Betrieben.

Die HEdS-FR prüft individuell Ausbildungsvereinbarungen mit den jeweiligen Institutionen.

Sind die Kriterien erfüllt?	
ABP Spitäler	✓
ABP Pflegeheime	✓
ABP Spitex	✗
Bedarfsplanung Ausbildungsplätze	✓
Berechnung Ausbildungskapazitäten	✗
Ermittlung anrechenbarer Vorhalteleistungen	✗
Ausbildungskonzept verlangt	✓
Beihilfen an Studierende HF	-
Beihilfen an Studierende FH	✗
Zielgrößen Auszubildende HF	-

<sup>42</sup> Geregelt über das Gesundheitsgesetz: §105 Abs.3, [GesG, SGF 821.0.1](#) und das Gesetz über die Finanzierung der Spitäler und Geburtshäuser: [SGF 822.0.3](#).

<sup>43</sup> Im Bereich der Pflegeheime gibt es keine konkrete Verpflichtung zur Ausbildung in den Leistungsaufträgen.

<sup>44</sup> Ebenfalls §105 Abs.3, GesG, SGF 821.0.1.

<sup>45</sup> §98 Abs. 2 GesG, SGF 821.0.1.

<sup>46</sup> Siehe: [Studie zum Bedarf an Pflege- und Betreuungspersonal im Kanton Freiburg](#).

<sup>47</sup> In Anlehnung an die OBSAN Versorgungsberichte von 2017 und 2021.

<sup>48</sup> Siehe: [Accord sur l'organisation de la formation pratique HES-SO](#). Ob diese Regelung in allen Westschweizer Kantonen angewendet wird, ist nicht bekannt.

<sup>49</sup> Konkret bedeutet dies, dass die Studierenden im Bereich Gesundheit eine Betreuung von 8 Stunden erhalten. Die Betreuungsleistungen der Praxisausbilder werden teilweise zugunsten der Institutionen entschädigt. Der Entschädigungssatz wurde auf 50 Prozent festgelegt, d.h. 300 CHF pro Woche. Mehr zur Finanzierung, siehe: <https://www.hes-so.ch/la-hes-so/enseignement/formation-pratique-sante-et-travail-social/partenariats-de-la-formation-pratique>

### *Absolvent:innen*

Im Kanton Freiburg gibt es keine gesetzlichen Bestimmungen, um Beihilfen an künftige Pflegefachpersonen in Bildungsgängen an der Fachhochschule zu gewährleisten. Studierende können allerdings eine Pauschalentschädigung<sup>50</sup> als Ausbildungsbeihilfe beantragen<sup>51</sup>.

### *Höhere Fachschulen*

Kein Ausbildungsangebot auf Stufe HF im Kanton Freiburg.

---

<sup>50</sup> Stipendien und Darlehen sind Teil des allgemeinen kantonalen Budgets, und bleiben seit ca. 15 Jahren auf demselben Niveau. Geregelt werden diese über das Gesetz über die Stipendien und Studiendarlehen [StiG, SGF 44.1](#) und das Reglement über die Stipendien und Studiendarlehen [StiR, SGF 44.11](#).

<sup>51</sup> Studierende können sich in bestimmten Fällen für eine Befreiung von Studiengebühren bewerben. Mehr dazu in der Verordnung über die Gebühren und Beiträge von Studierenden an der Fachhochschule Westschweiz//Freiburg [SGF 432.12.16](#).

## 8. Genf

### Praktikumsbetriebe

Der Kanton Genf kennt im Bereich Pflege sowohl in Spitälern<sup>52</sup> als auch bei der Spitex<sup>53</sup> eine Ausbildungspflicht. Es gibt keine Ausbildungspflicht im Bereich der Pflegeheime. Der Kanton koordiniert den Bedarf an praktischer Ausbildung für alle Gesundheitsberufe gemäss dem Gesundheitsgesetz<sup>54</sup>. Der Staatsrat sorgt dafür, dass die Zahl der Ausbildungs- und Praktikumsplätze im Bereich der Gesundheitsberufe dem in der kantonalen Gesundheitsplanung ermittelten Bedarf des Kantons entspricht. Der FH-Studiengang Pflege an der Haute Ecole de Santé de Genève identifiziert derweil die praktischen Ausbildungsplätze. Die Planung bestimmt den Bedarf an Pflegekräften im Kanton.

Die Leistungsaufträge der einzelnen Einheiten legen die Ausbildungsverpflichtungen fest. Der Kanton Genf hat keine Kriterien zur Berechnung der praktischen Ausbildungskapazitäten definiert<sup>55</sup>. Eine Vereinbarung zwischen der HES-SO und den unterzeichnenden Gesundheitsinstitutionen legt den reglementarischen Rahmen für die Finanzierung der Abgeltung der praktischen Ausbildungsleistungen fest. Letztere müssen sicherstellen, dass Praxisausbilderinnen und Praxisausbildner (PB) mit einem CAS für die Betreuung von Pflegestudierenden eintreten. Die Entschädigung für die praktische Ausbildung beträgt 300 CHF pro Woche. Jede teilnehmende Institution entwickelt ihr eigenes Ausbildungskonzept, das von Experten aus der Praxis validiert wird.

Sind die Kriterien erfüllt?	
ABP Spitäler	✓
ABP Pflegeheime	✗
ABP Spitex	✓
Bedarfsplanung Ausbildungsplätze	✓
Berechnung Ausbildungskapazitäten	✗
Ermittlung anrechenbarer Vorhalteleistungen	✗
Ausbildungskonzept verlangt	✓
Beihilfen an Studierende HF	-
Beihilfen an Studierende FH	✗
Zielgrössen Auszubildende HF	-

### Absolvent:innen

Im Kanton Genf gibt es keine gesetzliche Bestimmung, welche die Ausrichtung von Beihilfen an künftige Pflegefachpersonen in Bildungsgängen der Fachhochschule gewährleistet. Nichtsdestotrotz wird ein jährlicher Beitrag von 4800 CHF in Form einer Vergütung zu 400 CHF pro Monat über die gesamte Studiendauer an alle Studierenden ausgezahlt. Die Institution, in der die praktische Ausbildung absolviert wird, beteiligt sich nicht an dieser Vergütung. Als Voraussetzung für die Beihilfe, müssen Studierende an der HEdS-Genf immatrikuliert sein.

### Höhere Fachschulen

Kein Ausbildungsangebot auf Stufe HF im Kanton Genf.

<sup>52</sup> Geregelt im Gesundheitsgesetz: §107 Abs.5 [rsGE K 1 03](#); Das Gesetz sieht vor, dass die Institutionen entsprechend ihrer Kapazität ausbilden. In der Leistungsvereinbarung 2020-2023 zwischen dem Universitätsspital Genf (HUG) und dem Departement für Sicherheit, Bevölkerung und Gesundheit (DSPS) werden die prä- und postgradualen Ausbildungsleistungen für die medizinische und paramedizinische Ausbildung erwähnt. Das HUG hat somit eine defacto Ausbildungspflicht, die Anzahl Auszubildender ist allerdings nicht definiert.

<sup>53</sup> Geregelt im Gesetz über die Organisation des Pflegenetzes: [§14 LORSDom, 12263, K 1 04](#). Demnach beteiligen sich die Mitglieder des Pflegenetzes an der Ausbildung von Gesundheitsfachpersonen und stellen Praktikums- oder Lehrstellen in einem ihrer Tätigkeit angemessenen Umfang zur Verfügung.

<sup>54</sup> Geregelt durch: §94 Abs.2 rsGE K 1 03.

<sup>55</sup> Die Anwendung des Berner Modells erwies sich im Kanton Genf als kompliziert und wurde deshalb aufgegeben.

## 9. Glarus

### Praktikumsbetriebe

Der Kanton Glarus kennt im Bereich Pflege lediglich in Spitälern eine Ausbildungspflicht<sup>56</sup>. Es gibt keine Ausbildungspflicht im Bereich der Pflegeheime und bei der Spitex. Eine gesetzliche Grundlage<sup>57</sup>, gestützt auf die der Regierungsrat eine dem prognostizierten Bedarf entsprechende Anzahl Aus- und Weiterbildungsplätze für Pflegeberufe für jeden Betrieb verbindlich festlegen kann, tritt per 1.1.2023 in Kraft. Die Umsetzung erfolgt jedoch erst auf einen späteren Zeitpunkt hin<sup>58</sup>, da der genaue Bedarf noch erhoben werden muss und eine Koordination mit der Pflegeinitiative erfolgen soll. Im Kanton Glarus liegt die Ausbildungsverantwortung beim kantonalen Bildungszentrum Gesundheit und Soziales (BZGS), die Kriterien für die praktische Ausbildung werden von diesem definiert. Die Zusammenarbeit mit den Betrieben ist vertraglich geregelt. Für Betriebe, welche HF Studierende zusammen mit einer ausserkantonalen Schule ausbilden bestehen keine kantonalen Vorgaben<sup>59</sup>.

Sind die Kriterien erfüllt?	
ABP Spitäler	✓
ABP Pflegeheime	✓
ABP Spitex	✓
Bedarfsplanung Ausbildungsplätze	×
Berechnung Ausbildungskapazitäten	×
Ermittlung anrechenbarer Vorhalteleistungen	×
Ausbildungskonzept verlangt	×
Beihilfen an Studierende HF	×
Beihilfen an Studierende FH	×
Zielgrössen Auszubildende HF	✓

### Absolvent:innen

Der Kanton Glarus kennt keine gesetzlichen Grundlagen, um die Ausrichtung von Beihilfen an künftige Pflegefachpersonen in Bildungsgängen der Höheren Fachschulen oder Fachhochschulen zu gewährleisten. Allfällige Beihilfen werden über das Stipendengesetz geregelt<sup>60</sup>.

### Höhere Fachschulen

Das Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales Glarus BZGS konnte in den letzten Jahren jährlich ca. 18-20 Studierende (verkürzter Bildungsgang für FaGe EFZ), sowie hierfür benötigte Praktikumsplätze akquirieren. Für die Zukunft strebt das BZGS eine jährliche Zielgrösse von 35 Studierenden (regulärer Bildungsgang und verkürzter Bildungsgang HF Pflege) an. Der Kanton trägt die Kosten vollständig vorbehaltlich Leistungen für ausserkantonale Studierende der Wohnortkantone gemäss der interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV)<sup>61</sup>.

<sup>56</sup> Geregelt im Gesundheitsgesetz: §16 Abs.5 [GesG, GS VIII A/1/1](#).

<sup>57</sup> §15 PBG ([Pflege- und Betreuungsgesetz](#)) und §23a GesG. In Zusammenhang mit dem neuen kantonalen Pflege- und Betreuungsgesetz wurde eine umfassende Bedarfsprognose für die Langzeitpflege für die Jahre 2030 und 2035 erstellt. Gestützt auf diese und die Bedarfsprognose des Obsan ist vorgesehen, den Pflegekräftebedarf im nächsten Jahr detailliert festzulegen.

<sup>58</sup> Frühestens per 1.8.2023.

<sup>59</sup> Die Ausbildungsleistungen der Institutionen werden grundsätzlich über die Tarife (SwissDRG, ST Reha, TARPSY, Pflegefinanzierung) finanziert.

<sup>60</sup> Stipendengesetz [GS IV E/1/1](#).

<sup>61</sup> Die [HFSV](#) bildet seit dem Studienjahr 2015/2016 die Grundlage für den gleichberechtigten Zugang der Studierenden zu den Bildungsgängen von Höheren Fachschulen (HF). Die Vereinbarung regelt namentlich die Höhe der Beiträge, welche ein Kanton für den ausserkantonalen Schulbesuch seiner Studierenden leistet.

Durch das Verbundsprinzip<sup>62</sup>, in welchem Mitarbeitende des BZGS den Betrieben Personal- und Ausbildungsaufwand abnehmen (Rekrutierung, Intervention bei Schwierigkeiten, Support der Ausbildungsverantwortlichen, Überbrückung von Engpässen bei den Ausbildungsverantwortlichen) finanziert der Kanton indirekt die Betriebe. Das BZGS erweitert aktuell das Ausbildungsprogramm (HF für Quereinsteiger, Weiterbildungsangebote etc.). Die Anzahl der (ausserkantonalen) Verbundbetriebe soll gesteigert werden. Weiterer Ausbaubedarf ist in Abklärung. Eine bessere finanzielle Unterstützung von Teilnehmern und Betrieben ist voraussichtlich Thema der kommenden Legislatur.

---

<sup>62</sup> Lehrbetriebsverbund in der Beruflichen Grundbildung und analoges System auch im Bereich der HF.

## 10. Graubünden

### Praktikumsbetriebe

Der Kanton Graubünden kennt im Bereich Pflege sowohl in Spitälern als auch in Pflegeheimen und bei der Spitex eine Ausbildungspflicht<sup>63</sup>. Der Kanton hat die Gesamtzahlen der Auszubildenden Pflege (FAGE und HF) festgelegt<sup>64</sup>. Kriterien für die Berechnung der praktischen Ausbildungskapazitäten sind vorhanden. Die sich in Arbeit befindende Regelung sieht die Definierung des Ausbildungspotenzials und damit die geforderte Ausbildungsleistung durch Standards vor. Dabei wird die Bemessung der effektiv erbrachten Ausbildungsleistungen in Wochen errechnet. Als Grundlage für die Bemessung zählt die jeweiligen Gesundheitsregionen. Die kantonale Gesetzgebung sieht eine Rechtsgrundlage für die Anwendung eines Bonus-/Malus-Systems für Ausbildungsverpflichtung vor. Bei den Pflegeheimen und Spitex ist die Finanzierung über die Tarife (Kosten in Kostenrechnung enthalten) sichergestellt<sup>65</sup>. Der Kanton verlangt von den Betrieben kein Ausbildungskonzept.

Sind die Kriterien erfüllt?	
ABP Spitäler	✓
ABP Pflegeheime	✓
ABP Spitex	✓
Bedarfsplanung Ausbildungsplätze	×
Berechnung Ausbildungskapazitäten	✓
Ermittlung anrechenbarer Vorhalteleistungen	×
Ausbildungskonzept verlangt	×
Beihilfen an Studierende HF	×
Beihilfen an Studierende FH	×
Zielgrössen Auszubildende HF	×

### Absolvent:innen

Der Kanton Graubünden hat keine gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen, um die Ausrichtung von Beihilfen an künftige Pflegefachpersonen in Bildungsgängen der Höheren Fachschulen oder der Fachhochschulen zu gewährleisten.

### Höhere Fachschulen

Der Kanton Graubünden hat keine Zielgrössen für die Anzahl Auszubildender in der Pflege an Höheren Fachschulen definiert. Die Betriebe liegen sind vollumfänglich für die Ausbildung zuständig. Das Erziehungsdepartement regelt Beiträge an Höhere Fachschulen.

## 11. Jura

Keine Informationen erhalten

---

<sup>63</sup> Geregelt im Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen, §45 [KPG 506.000](#) und in der dazugehörigen Verordnung, §30 [VOzKPG 506.060](#).

<sup>64</sup> Jedoch keine konkrete Bedarfsplanung zur praktischen Ausbildung zur Pflegefachperson HF und FH vorhanden.

<sup>65</sup> Die Finanzierung für die Abgeltung der praktischen Ausbildungsleistungen der Institutionen läuft ab dem 1. August 2023 oder 2024.

## 12. Luzern

### Praktikumsbetriebe

Der Kanton Luzern kennt im Bereich Pflege sowohl in Spitälern<sup>66</sup> als auch in Pflegeheimen<sup>67</sup> und bei der Spitex<sup>68</sup> eine Ausbildungspflicht. Für den Bereich der Langzeitpflege (Pflegeheime, Spitex) wird der Bedarf für alle Pflege Aus- und Weiterbildungen (auch FAGE und FABE) nach der Anzahl erforderlicher Abschlüsse festgelegt. Der Bedarf an Abschlüssen wird periodisch überprüft. Für den Bereich der Spitäler und Kliniken wird der Bedarf anhand des vom OBSAN errechneten jährlichen Nachwuchsbedarfes festgelegt (Leistungsvereinbarungen)<sup>69</sup>.

Die anrechenbaren Vorhalteleistungen der Ausbildung von Pflegepersonal sind systemisch Teil der Vergütung durch die Tarife der Sozialversicherungen (insb. KVG) und den Anbietern damit bereits abgegolten. Die Kosten der praktischen Ausbildung von Pflegepersonal sind an sich systemisch Teil der Vergütung durch die Tarife der Sozialversicherungen (insb. KVG) und den Anbietern damit bereits abgegolten. Der Kanton verlangt von den Betrieben ein Ausbildungskonzept<sup>70</sup>.

Sind die Kriterien erfüllt?	
ABP Spitäler	✓
ABP Pflegeheime	✓
ABP Spitex	✓
Bedarfsplanung Ausbildungsplätze	✓
Berechnung Ausbildungskapazitäten	✓
Ermittlung anrechenbarer Vorhalteleistungen	×
Ausbildungskonzept verlangt	✓
Beihilfen an Studierende HF	×
Beihilfen an Studierende FH	×
Zielgrössen Auszubildende HF	×

<sup>66</sup> Geregelt im Spitalgesetz: §4 [SRL 800a](#). Die Ausbildungspflicht für Pflegepersonal ist für Spitäler im Kanton Luzern grundsätzlich Voraussetzung für die Aufnahme in die Spitalliste und die Erteilung des diesbezüglichen Leistungsauftrages durch den Kanton. Im Leistungsauftrag und in den Leistungsvereinbarungen werden den Spitälern die Vorgabe zur Ausbildung einer im Verhältnis zum gesamtkantonalen Bedarf und zur Grösse des Betriebes angemessenen Zahl von Pflegepersonen (Vollzeitäquivalente [VZÄ]) gemacht. Die Nichterfüllung der Vorgaben zur Ausbildung zieht eine Strafzahlung nach sich.

<sup>67</sup> Geregelt im Betreuungs- und Pflegegesetz: §13 [BPG, SRL 867](#) und in der Verordnung zum Betreuungs- und Pflegegesetz: §5 [SRL 867a](#). Alle Pflegeheime auf der kantonalen Pflegeheimliste sind verpflichtet, eine bestimmte Anzahl von Pflegefachpersonen pro Jahr auszubilden. Die pro Betrieb zu erbringende Ausbildungsleistung ist abhängig von den erbrachten Leistungen, dem vom Kanton festgelegten Bedarf und den damit verbundenen Kosten. Die Ausbildungsverpflichtung wird vom Pflegeheimverband Curaviva Luzern im Auftrag des Kantons vollzogen. Die Nichterfüllung der Ausbildungsverpflichtung zieht die Entrichtung eines Malus nach sich, der an jene Pflegeheime verteilt wird, welche die Verpflichtung übererfüllen.

<sup>68</sup> Alle Spitex-Organisationen auf der kantonalen Pflegeheimliste sind verpflichtet, eine bestimmte Anzahl von Pflegefachpersonen pro Jahr auszubilden (BPG, SRL 867 und SRL 867a). Die Ausbildungsverpflichtung wird vom Spitex-Kantonverband Luzern im Auftrag des Kantons vollzogen. Die Nichterfüllung der Ausbildungsverpflichtung zieht die Entrichtung eines Malus nach sich, der an jene Spitex-Organisationen verteilt wird, welche die Verpflichtung übererfüllen.

<sup>69</sup> Auf Basis des Obsan-Berichts zur Entwicklung des Personalbedarfs hat der Kanton eine Luzerner Bedarfsanalyse durchgeführt. Die Ist-Ausbildungsplätze der Luzerner Spitäler werden jährlich direkt erhoben. Dabei wurde als Entwicklungsziel der Personalbedarf 2025 zugrunde gelegt. Der Kanton prüft die Bedarfssituation jährlich.

Von den kantonalen Daten abgeleitet wird die Ausbildungsverpflichtung pro Spital berechnet. Die Vorgabe der Mindestanzahl an Auszubildenden und Praktikant/innen (Ausbildungsverpflichtung) in den Gesundheitsberufen beruht auf den kantonalen Gesamtzahlen eines Jahres (Auszubildende im Verhältnis zu Ausgebildeten).

<sup>70</sup> In Bezug auf die Anforderungen zu einer Betriebsbewilligung stellt der Kanton eine Frage, ob Ausbildungs-, Fort- und Weiterbildungskonzepte existieren und wie diese gepflegt und umgesetzt werden. Diese müssen vom Betrieb beschrieben werden. Auf Stufe Grundbildung ist eine Bildungsbewilligung nötig, die von der DBW erstellt und kontrolliert wird (Grundlage Berufsbildungsgesetz, BiVo FaGe). Auf Stufe Höhere Fachschule hat das Bildungszentrum XUND die übergeordnete Verantwortung für die betriebliche Bildung (und ein entsprechendes Ausbildungskonzept muss beim XUND Bildungszentrum eingereicht werden. Mehr dazu [hier](#)).

### *Absolvent:innen*

Die Ausrichtung von Beihilfen an künftige Pflegefachpersonen in Bildungsgängen der Höheren Fachschulen und Fachhochschulen wird über die allgemeinen Regelungen des kantonalen Stipendiengesetzes geregelt<sup>71</sup>.

### *Höhere Fachschulen*

Die Ausbildungsbetriebe sind in der Verantwortung, genügend Ausbildungsplätze anzubieten, um den Fachkräftebedarf heute und in Zukunft zu decken. Für eine allgemeine regionale Übersicht und zur Orientierung haben die Zentralschweizer Kantone (ZGDK) und die OdA Gesundheit Zentralschweiz im Frühling 2022 einen regionalen Versorgungsbericht für die Pflegeberufe erstellt<sup>72</sup>.

Höhere Fachschulen erhalten bisher keine Beiträge des Kantons.

---

<sup>71</sup> §5 und §9 [SRL 575](#). Die Ausrichtung von Stipendien/die Gewährung von Darlehen setzt das Erfüllen der persönlichen Gesuchsberechtigung (CH-Bürgerrecht, Niederlassungsbewilligung, Aufenthaltsbewilligung + 5 Jahre Aufenthalt in CH etc.), Wohnsitz der Eltern im Kanton Luzern, Absolvierung einer anerkannten Ausbildung und eines finanziellen Bedarfs voraus.

<sup>72</sup> Mehr dazu [hier](#).

## 13. Neuenburg

### Praktikumsbetriebe

Der Kanton Neuenburg kennt im Bereich Pflege sowohl in Spitälern<sup>73</sup> als auch in Pflegeheimen<sup>74</sup> und bei der Spitex<sup>75</sup> eine Ausbildungspflicht. Der Kanton hat keine Planung für die Menge notwendiger Plätze für die praktische Ausbildung aufgestellt. Im Bereich HF wird entsprechend der Nachfrage und dem Angebot auf dem Markt ausgebildet und im Bereich FH besteht eine Planung des Praktikumsbedarfs zwischen der Hochschule ARC und den ausbildenden Institutionen. Es gibt dementsprechend auch keine Kriterien für die Berechnung der praktischen Ausbildungskapazitäten, jedoch aber für die erforderliche Qualität der Betreuung. Der Kanton verlangt von den Institutionen kein Ausbildungskonzept.

Sind die Kriterien erfüllt?	
ABP Spitäler	✓
ABP Pflegeheime	✓
ABP Spitex	✓
Bedarfsplanung Ausbildungsplätze	×
Berechnung Ausbildungskapazitäten	×
Ermittlung anrechenbarer Vorhalteleistungen	×
Ausbildungskonzept verlangt	×
Beihilfen an Studierende HF	×
Beihilfen an Studierende FH	×
Zielgrössen Auszubildende HF	×

### Absolvent:innen

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen, um die Ausrichtung von Beihilfen an künftige Pflegefachpersonen in Bildungsgängen der Höheren Fachschulen zu gewährleisten. Die in St-Imier (BE) ausgebildeten HF-Studierenden werden nach einem von der Schule (CEFF) festgelegten Konzept bezahlt. Auf Stufe Fachhochschule wird die Ausrichtung von Beihilfen über die allgemeine Vereinbarung zwischen der HES-SO und den Einrichtungen gewährleistet<sup>76</sup>.

### Höhere Fachschulen

Der Kanton hat keine Zielgrössen für die Anzahl Auszubildender in der Pflege an Höheren Fachschulen definiert. Die HF-Bildungsgänge unterliegen der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen (HFSV), welche zur Übernahme eines finanziellen Beitrags durch den Wohnkanton verpflichtet.

<sup>73</sup> Geregelt im Gesetz über das Neuenburger Spitalnetz: §3 und §13 [LRHNe](#) 802.4 und im Gesetz über das Centre neuchâtois de psychiatrie: §10 [LCNP](#) 802.310. Das CNP fördert die Ausbildung des Personals durch die Schaffung und Koordination von Lehrstellen und Praktika innerhalb seiner Institutionen im Rahmen des Leistungsauftrags (Förderung des Angebots an Ausbildungs-/Praktikumsplätzen für alle Gesundheitsberufe, insbesondere sowohl für Studierende der Diplomstudiengänge Pflege HF als auch des Bachelor of Science FH/HEU in Pflege). Das kantonale Amt für Berufsbildung erachtet diese Bestimmungen in Bezug auf die Lehrlingsausbildung jedoch als nicht ausreichend verbindlich.

<sup>74</sup> Geregelt im Gesetz über die Finanzierung von Alters- und Pflegeheimen: §1 [LFinEMS 832.30](#) und im Beschluss über die Festlegung der Liste und der Tarife der Leistungen für die Pflegeheime (EMS) und Pensionen mit einem Leistungsvertrag: §1 [LFinEMS 832.36](#).

<sup>75</sup> Geregelt im Gesetz über die Gründung der öffentlich-rechtlichen Einrichtung für die häusliche Betreuung: §10 und §21 [NOMAD 800.101](#). In der Leistungsvereinbarung wird die Ausbildung nicht explizit erwähnt. Das Gesetz befindet sich derzeit allerdings in Revision beim Grossen Rat. Die Revision sieht vor, dass die Ausbildung de facto in die allgemeine Politik der Einrichtung integriert wird (wenn auch nicht explizit im Gesetz erwähnt).

<sup>76</sup> Tripartite Vereinbarung zwischen den Hochschulen und den Partnern (Vereinbarung über die praktische Ausbildung).

## 14. Nidwalden

### Praktikumsbetriebe

Der Kanton Nidwalden kennt im Bereich Pflege sowohl in Spitälern als auch in Pflegeheimen und bei der Spitex eine Ausbildungspflicht<sup>77</sup>. Der Kanton hat den Bedarf an Plätzen für die praktische Ausbildung zur Pflegefachperson HF und FH bisher noch nicht festgelegt. Sowohl die Finanzierung der praktischen Ausbildungsleistungen als auch die Berechnung der praktischen Ausbildungskapazitäten liegt in der Eigenverantwortung der Institutionen. Der Kanton verlangt allerdings ein Ausbildungskonzept von Betrieben, welche praktische Ausbildungen von Pflegefachpersonen anbieten<sup>78</sup>.

Sind die Kriterien erfüllt?	
ABP Spitäler	✓
ABP Pflegeheime	✓
ABP Spitex	✓
Bedarfsplanung Ausbildungsplätze	×
Berechnung Ausbildungskapazitäten	×
Ermittlung anrechenbarer Vorhalteleistungen	×
Ausbildungskonzept verlangt	✓
Beihilfen an Studierende HF	×
Beihilfen an Studierende FH	×
Zielgrössen Auszubildende HF	×

### Absolvent:innen

Der Kanton Nidwalden kennt keine gesetzlichen Bestimmungen im Gesundheitsgesetz, um die Ausrichtung von Beihilfen an künftige Pflegefachpersonen in Bildungsgängen der Höheren Fachschulen oder Fachhochschulen zu gewährleisten. Es sind somit auch keine Beitragszahlungen durch das Gesundheitsamt des Kantons vorgesehen. Der Kanton hat es bisher als nicht notwendig angesehen, den Bedarf beziehungsweise Zielgrössen für die Anzahl Auszubildenden in der Pflege zu definieren.

### Höhere Fachschulen

Der Kanton Nidwalden hat bisher keine Zielgrössen für die Anzahl Auszubildender in der Pflege an Höheren Fachschulen definiert. Höhere Fachschulen erhalten vom Gesundheitsamt Nidwalden auch keine Beiträge.

## 15. Obwalden

Keine Informationen erhalten

---

<sup>77</sup> Geregelt im Gesundheitsgesetz: §26 [GesV](#); [NG 711.11](#).

<sup>78</sup> Die Anforderungen an das Konzept sind folgende: Leitbild / Leitgedanke (Werte, Ausgangslage, Porträt/Grenzen Einrichtung), Rahmenbedingungen (Gesetze, kantonale Richtlinien, Empfehlungen Verbände, interne Reglemente), Ausbildung (Zielpublikum, Beschreibung Lernangebot und Profil, Selektion, Informationen zu Ausbildungsverträgen, Anforderungen/Erwartungen Auszubildende, Anforderungen Berufsbildungsverantwortliche), Organisation (zeitlich, örtlich, personell, Administration, Verantwortung/Aufgaben, Ressourcen) und Finanzielle Aspekte (Kostenteiler, Kosten-Nutzen).

## 16. St. Gallen

### Praktikumsbetriebe

Der Kanton St. Gallen kennt im Bereich Pflege sowohl in Spitälern<sup>79</sup> als auch in Pflegeheimen<sup>80</sup> eine Ausbildungspflicht, nicht aber bei der Spitex<sup>81</sup>. Der Bedarf an Ausbildungsplätzen wird regelmässig über die Leistungsvereinbarung bei den kantonalen Spitalverbänden<sup>82</sup> beziehungsweise als Bestandteil der Ausbildungsverpflichtung<sup>83</sup> bei CURAVIVA St. Gallen und Senesuisse berechnet. Der Kanton verlangt kein Ausbildungskonzept von den Institutionen, da die Anforderungen durch den Rahmenlehrplan vorgegeben sind.

### Absolvent:innen

Bei den Beihilfen an künftiger Pflegefachpersonen in Bildungsgängen der Höheren Fachschulen sind die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) sowie die Beschlüsse der Konferenz der Vereinbarungskantone massgebend. Diese legen die Subventionstarife pro Studierende und Semester fest und haben jeweils eine Gültigkeit von zwei Jahren. Auf Stufe FH gibt es derzeit keine ausbildungsspezifischen gesetzlichen Bestimmungen im Kanton St. Gallen für künftige Beihilfen<sup>84</sup>. Die Beiträge orientieren sich an die HFSV-Tarife.

### Höhere Fachschulen

Der Kanton St. Gallen hat bisher keine Zielgrössen für die Anzahl Auszubildender in der Pflege an Höheren Fachschulen definiert. Massgabe für die Anzahl Ausbildungsplätze an den Höheren Fachschulen sind die Anzahl zur Verfügung stehenden Praxisplätze. Die Höheren Fachschulen sind frei, ihre Kapazitäten der Nachfrage bzw. der Anzahl Praxisplätzen und Studierenden anzupassen. Die Beiträge an Höhere Fachschulen werden über die HFSV geregelt. Hier gelten die Vorgaben über die Mindestverordnung zu den Höheren Fachschulen (MiVo HF), die Zulassungsbedingungen des Rahmenlehrplans (RLP) für Studierende Pflege und die Anerkennung des Bildungsgangs durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)<sup>85</sup>.

Sind die Kriterien erfüllt?	
ABP Spitäler	✓
ABP Pflegeheime	✓
ABP Spitex	✗
Bedarfsplanung Ausbildungsplätze	✓
Berechnung Ausbildungskapazitäten	✓
Ermittlung anrechenbarer Vorhalteleistungen	✓
Ausbildungskonzept verlangt	✗
Beihilfen an Studierende HF	✗
Beihilfen an Studierende FH	✗
Zielgrössen Auszubildende HF	✗

<sup>79</sup> Wird über den Leistungsauftrag geregelt. Darin wird das Listenspital zur Bereitstellung einer unter Berücksichtigung von Betriebsgrösse und kantonalem Bedarf angemessene Zahl an Aus- und Weiterbildungsplätzen von nicht-universitären Gesundheitsberufen verpflichtet.

<sup>80</sup> Die Ausbildungsverpflichtung für die Betagten- und Pflegeheime ist eine Lösung der Verbände (CURAVIVA St.Gallen und Senesuisse). Seit 2021 wird die Ausbildungsverpflichtung in den stationären Einrichtungen umgesetzt (Bonus-Malus-System).

<sup>81</sup> Für die Spitex-Organisationen existiert keine eigentliche Ausbildungsverpflichtung, sondern ein Bonus-Malus-System auf Verbandsebene. Dieses soll monetäre Anreize schaffen, sich in der Ausbildung zu engagieren.

<sup>82</sup> . Anhand des Stellenplans sowie des bereits geleisteten Ausbildungsaufwandes im Vorjahr wird jährlich die Soll-Ausbildungsleistung für die nicht-universitären Gesundheitsberufe im Folgejahr festgelegt.

<sup>83</sup> Je Pflegeheimplatz müssen mindestens 0.1 Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt, wobei die verschiedenen Bildungsstufen unterschiedlich gewichtet werden.

<sup>84</sup> Für staatlich anerkannte Ausbildungen an anerkannten Ausbildungsstätten können Stipendien und Studiendarlehen beantragt werden. Dabei werden für Erstausbildungen in der Regel Stipendien und für Zweitausbildungen in der Regel Studiendarlehen ausgerichtet.

<sup>85</sup> Pro Studentin/Student beträgt der HFSV-Betrag für die HF Pflege 9'100 CHF / Semester beim Vollzeitangebot und 7'000 CHF beim Teilzeitangebot. Diese gelten vom 1. August 2021 bis zum 31. Juli 2023. Anschliessend betragen die Tarife 8'900 CHF bzw. 6'400 CHF.

Die Tarife werden durch die Arbeitsgruppe HFSV der EDK erhoben. Dies auf der Basis von detaillierten Erhebungen bei den Anbietern und nach einem mehrstufigen Verifizierungsprozess. Die Beiträge werden anhand der Meldelisten der Höheren Fachschulen ausbezahlt. Grundlage sind die Personalienblätter und die Wohnsitzbestätigung der Studierenden. Die Erfüllung sämtlicher Aufnahmekriterien wird anhand des Reportings vom Kanton auf der Basis von Stichkontrollen regelmässig überprüft.

## 17. Schaffhausen

### Praktikumsbetriebe

Der Kanton Schaffhausen kennt im Bereich Pflege sowohl in Spitälern als auch in Pflegeheimen und bei der Spitex eine Ausbildungspflicht. Die bisherigen Ausbildungsverpflichtungen beruhen auf der Vereinbarung Ausbildungsverbund Pflege<sup>86</sup>. Es handelt sich dabei um Zielwerte und nicht um gesetzliche Auflagen. Im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative wird voraussichtlich die Verbindlichkeit erhöht. Einige Betriebe überprüfen die Arbeitsbedingungen in ihren Betrieben mit dem Ziel, die Verweildauer in den Betrieben zu erhöhen und im Arbeitsmarkt attraktiver zu werden<sup>87</sup>. Es gibt individuelle Lohnzahlungen für langjährige Mitarbeiterinnen in der Ausbildung zur HF Pflege mit einer Verpflichtung, nach der Ausbildung in diesem Betrieb für eine vorgängig vereinbarte Zeit weiterzuarbeiten. Der Kanton verlangt von den Betrieben ein Ausbildungskonzept.

Sind die Kriterien erfüllt?	
ABP Spitäler	✓
ABP Pflegeheime	✓
ABP Spitex	✓
Bedarfsplanung Ausbildungsplätze	✓
Berechnung Ausbildungskapazitäten	✓
Ermittlung anrechenbarer Vorhalteleistungen	×
Ausbildungskonzept verlangt	✓
Beihilfen an Studierende HF	✓
Beihilfen an Studierende FH	✓
Zielgrössen Auszubildende HF	✓

### Absolvent:innen

Die Ausrichtung von Beihilfen an künftige Pflegefachpersonen in Bildungsgängen der Höheren Fachschulen wird über die Vereinbarung Ausbildungsverbund gewährleistet. Es gibt einen Fonds, der aus den Zahlungen des Kantons für die Löhne der HF Studierenden Pflege gespeisen wird. Der Fonds richtet sich an Quer- und Späteinsteigende ab 25 Jahren<sup>88</sup>. Die höheren Fachschulen im Kanton Schaffhausen erhalten seit der Einführung der Bundespauschale für die Berufsbildung keine eigenen Beiträge mehr.

### Höhere Fachschulen

Der Kanton Schaffhausen definiert die Zielgrössen für die Anzahl Auszubildender in der Pflege an Höheren Fachschulen gemäss der Vereinbarung Ausbildungsverbund Pflege.

---

<sup>86</sup> Mehr zum Ausbildungsverbund [hier](#). Informationen zum Ausbildungsprozess, siehe Anhang 5.

<sup>87</sup> Die Finanzierung der praktischen Ausbildungsleistung wird mit einem Pauschalbetrag von 15000 CHF pro Studierende HF gemäss den Jahreskontrakten zwischen Kanton und den Spitälern sichergestellt. Anstellung und Finanzierung der Ausbildungsleistungen in Heimen und Spitex erfolgen ebenfalls über die Spitäler.

<sup>88</sup> Mehr dazu [hier](#).

## 18. Solothurn

### Praktikumsbetriebe

Der Kanton Solothurn kennt im Bereich Pflege sowohl in Spitälern<sup>89</sup> als auch in Pflegeheimen<sup>90</sup> und bei der Spitex<sup>91</sup> eine Ausbildungspflicht. Mangels entsprechender Grundlage auf Gesetzes- und Verordnungsstufe bzw. im Reglement der SODAS wurde biher keine Bedarfsplanung für Ausbildungsplätze erarbeitet. Im Reglement über die Ausbildungsverpflichtung für nicht universitäre Gesundheitsberufe im Kanton Solothurn wurden Standartwerte definiert. Insofern wurden auch Kriterien für die Berechnung der praktischen Ausbildungskapazitäten von Spitälern, Pflegeheimen und Spitex-Organisationen festgelegt<sup>92</sup>. Der Kanton Solothurn kennt keine konkreten Kriterien, die den Anbietern erlauben, die anrechenbaren Vorhalteleistungen zu ermitteln, da der notwendige Skill-Grade-Mix nicht eindeutig definiert ist, wenn die Aufgaben und Tätigkeiten – die Arbeitsteilung, die Kompetenzregelungen nicht definiert sind.

Die Finanzierung der praktischen Ausbildungsleistungen wird mittels eines Bonus-Malus-Ausgleichs unter den Institutionen sichergestellt<sup>93</sup>. Der Kanton verlangt von Betrieben ein Ausbildungskonzept. Dieses muss im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eines Ausbildungsbetriebes vorgelegt werden und kongruent mit den Werten/Prämissen des HF-Curriculums sowie der Promotionsordnung sein.

Sind die Kriterien erfüllt?	
ABP Spitäler	✓
ABP Pflegeheime	✓
ABP Spitex	✓
Bedarfsplanung Ausbildungsplätze	✗
Berechnung Ausbildungskapazitäten	✓
Ermittlung anrechenbarer Vorhalteleistungen	✗
Ausbildungskonzept verlangt	✓
Beihilfen an Studierende HF	✓
Beihilfen an Studierende FH	✗
Zielgrössen Auszubildende HF	✗

### Absolvent:innen

Die Verordnung über den Lohn und die Entschädigung der Studierenden der höheren Berufsbildung [Diplompflege HF] regelt punktuell die Ausrichtung von Beihilfen an künftige Pflegefachpersonen<sup>94</sup>. Sie regelt den Lohn und die Entschädigungen der Voll- und Teilzeitstudierenden der höheren Berufsbildung (Diplompflege HF) bei der Solothurner Spitäler AG (soH)<sup>95</sup>.

### Höhere Fachschulen

Der Kanton Solothurn hat keine Zielgrösse für die Anzahl Auszubildender in der Pflege an Höheren Fachschulen definiert. Die jeweiligen Institutionen definieren ihren Bedarf jährlich und melden die zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze der Höheren Fachschule<sup>96</sup>.

<sup>89</sup> Geregelt im Spitalgesetz: §3 [SpiG, BGS 817.11](#) und in der Verordnung über die Spitalliste: §9 ff. [SpiVO, BGS 817.116](#).

<sup>90</sup> Geregelt im Sozialgesetz: §22 f. [SG, BGS 831.1](#) und in der Sozialverordnung: §3 ff. [SV, BGS 831.2](#).

<sup>91</sup> Ibid.

<sup>92</sup> Zielgrössen messen sich anhand: Grösse und Angebot des Betriebs, Kosten der Aus- und Weiterbildungen sowie Verhältnis zum Bedarf, allfällige Aufwendungen im Zusammenhang mit bundesrechtlich geregelten Ausbildungen. Bei der Spitex anhand der KLV Stunden – geschlüsselt HF, FH sowie FaGe und AGS; Bei den Alter- und Pflegeheimen, sowie bei den Spitälern gemäss gemeldeten Stellenprozenten (Stichtag 31.12).

<sup>93</sup> Bonus-/Malus-Beträge werden den Institutionen schriftlich in der Form einer Verfügung mitgeteilt. Die Heime erhalten 2.- Fr. pro Tag, die Spitex 80 Rp pro KLV Stunden (was oft nicht reicht, deshalb haben viele Spitexorganisationen noch einen zusätzlichen Betrag von den Einwohnergemeinden).

<sup>94</sup> Siehe [soH, BGS 811.422.4](#).

<sup>95</sup> Mit dem Ausbildungszuschlag kann eine Anstellungsverpflichtung für die Dauer von höchstens drei Jahren nach erfolgreich bestandener Ausbildung vereinbart werden.

<sup>96</sup> Voraussetzungen für Beitragszahlungen an die HF sind in der Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen ([HFSV](#)) geregelt.

## 19. Schwyz

### Praktikumsbetriebe

Der Kanton Schwyz kennt im Bereich Pflege in Spitälern<sup>97</sup> eine Ausbildungspflicht, nicht aber in den Pflegeheimen<sup>98</sup> und bei der Spitex<sup>99</sup>. Der Bedarf an Plätzen für die praktische Ausbildung zur Pflegefachperson wurde bisher nicht festgelegt, es wurde jedoch ein Bericht über das Gesundheitspersonal in der Zentralschweiz erarbeitet<sup>100</sup>. Der Kanton kennt keine konkreten Kriterien, die den Anbietern erlauben, die anrechenbaren Vorhalteleistungen zu ermitteln<sup>101</sup>. Ein Ausbildungskonzept wird nicht von den Betrieben verlangt.

### Absolvent:innen

Die Ausrichtung von Beihilfen an künftige Pflegefachpersonen in Bildungsgängen der Höheren Fachschulen<sup>102</sup> und Fachhochschulen<sup>103</sup> sind im Kanton Schwyz lediglich über das Stipendiengesetz sichergestellt.

### Höhere Fachschulen

Der Kanton Schwyz hat bisher keine Zielgrössen für die Anzahl Auszubildender in der Pflege an Höheren Fachschulen definiert, jedoch wurde eine Bedarfsplanung mit dem Bericht über das Gesundheitspersonal in der Zentralschweiz erarbeitet.

Sind die Kriterien erfüllt?	
ABP Spitäler	✓
ABP Pflegeheime	×
ABP Spitex	×
Bedarfsplanung Ausbildungsplätze	×
Berechnung Ausbildungskapazitäten	×
Ermittlung anrechenbarer Vorhalteleistungen	×
Ausbildungskonzept verlangt	×
Beihilfen an Studierende HF	×
Beihilfen an Studierende FH	×
Zielgrössen Auszubildende HF	×

---

<sup>97</sup> Geregelt im Spitalgesetz: §6 und §9 [SpitG, SRSZ 574.110](#). Spitäler müssen ihrem Bedarf und Potential entsprechend Ausbildungsplätze im Bereich Pflege zur Verfügung stellen. Pro Spital sind eine Mindestanzahl an Ausbildungsplätzen von FaGe jeweils in der Leistungsvereinbarung definiert. Siehe dazu: [Interpellation I 6/14](#): Massnahmen gegen Pflegepersonal-mangel.

<sup>98</sup> Der Kanton Schwyz förderte die Anzahl Ausbildungsplätze durch das Projekt Lehrstellenmarketing Fachmann/-frau Gesundheit (FaGe). Siehe Interpellation I 6/14.

<sup>99</sup> Gemäss §15 des Gesundheitsgesetz (GesG, SRSZ 571.110) sind die Gemeinden für das Angebot der Krankenpflege zu Hause zuständig, nicht der Kanton. Die Gemeinden schliessen mit den Spitex-Organisationen direkt Leistungsvereinbarungen ab.

<sup>100</sup> Mehr dazu: [Gesundheitspersonal in der Zentralschweiz](#). Der Bericht legt unter anderem auch Bedarfsabklärungen bei den praktischen Ausbildungskapazitäten fest.

<sup>101</sup> Die Finanzierung der Ausbildungsplätze in Spitälern wird gestützt auf §9 des Spitalgesetzes (SpitG, SRSZ 574.110) und via Leistungsvertrag mit einem Pauschalssystem gemäss Anzahl Ausbildungsplätze geregelt. Bei Spitälern erfolgt eine Akontozahlung inklusive Nachkalkulation gemäss Leistungsvertrag.

<sup>102</sup> Geregelt im Gesetz über Ausbildungsbeiträge [SRSZ 661.110](#).

<sup>103</sup> Geregelt im SRSZ 661.110.



## 20. Tessin

### Praktikumsbetriebe

Der Kanton Tessin kennt im Bereich Pflege sowohl in Spitälern<sup>104</sup> als auch in Pflegeheimen<sup>105</sup> und bei der Spitex<sup>106</sup> eine Ausbildungspflicht. Der Kanton orientiert sich bei der Planung für die Menge notwendiger Plätze für die praktische Ausbildung am Berner Modell. Die spezifischen Regelungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft. Die Institutionen erstatten einen Teil der Kosten für die Praxiswochen. Die Leistungen der praktischen Ausbildung (Betreuung der Schülerinnen und Schüler) werden in den Leistungsverträgen übernommen. Ab 2023 wird der Kanton eine spezifische Finanzierung für die Spitäler einführen<sup>107</sup>. Der Kanton verlangt von den Betrieben ein Ausbildungskonzept. Der Grundsatz wird im Leistungsauftrag festgelegt, ohne den Inhalt zu spezifizieren. Der Kanton organisiert Ausbildungskurse für die Betriebe (Ausbildner:innen).

Sind die Kriterien erfüllt?	
ABP Spitäler	✓
ABP Pflegeheime	✓
ABP Spitex	✓
Bedarfsplanung Ausbildungsplätze	✓
Berechnung Ausbildungskapazitäten	✓
Ermittlung anrechenbarer Vorhalteleistungen	✓
Ausbildungskonzept verlangt	✓
Beihilfen an Studierende HF	✓
Beihilfen an Studierende FH	✓
Zielgrössen Auszubildende HF	✓

### Absolvent:innen

Seit dem 1. September 2022 sichert der Kanton Tessin allen Studierenden der Pflege HF und FH während der gesamten Ausbildung monatliche Entschädigungen zu. Die Beträge werden vom Staatsrat festgelegt<sup>108</sup>. Seit dem Schuljahr 2022/2023 hat der Kanton für Studierende, die eine zusätzliche Unterstützung benötigen, ein neues Stipendium (Allocation de formation socio sanitaire tertiaire) geschaffen<sup>109</sup>.

### Höhere Fachschulen

Im Februar 2022 verabschiedete der Grosse Rat den Aktionsplan ProSan 2021-2024, mit dem die Berufsbildung im Gesundheits- und Sozialwesen gestärkt werden soll. Der Aktionsplan sieht sieben Massnahmen vor<sup>110</sup>. Der Kanton Tessin hat mit dem Aktionsplan die nötige Anzahl der Absolvent:innen in der HF- und FH-Ausbildung definiert. Die Scuola Superiore Specializzata in cure infermieristiche (SSCI) wird kantonal durch die Sektion für Gesundheits- und Sozialausbildung der Abteilung für Berufsbildung verwaltet. Der Kanton verwaltet die Beiträge an die HF direkt.

---

<sup>104</sup> Geregelt im Gesetzes über Gesundheitsförderung und -koordination: §81 [LSan 801.100](#) und im Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung: §66h [LCAMal 853.100](#). Eine spezielle Verordnung zur Anwendung der LSan über die Ausbildungspflicht ist in Vorbereitung und wird am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

<sup>105</sup> Geregelt in §81 [LSan 801.100](#).

<sup>106</sup> Wird über den Leistungsvertrag geregelt.

<sup>107</sup> Mehr dazu im [Aktionsplan ProSan 2021-2024](#).

<sup>108</sup> Mehr dazu [hier](#). Geregelt im Berufsschulgesetz: §9 [415.100](#) und in der dazugehörigen Verordnung: §29b [415.110](#).

<sup>109</sup> Mehr dazu [hier](#).

<sup>110</sup> Finanzielle Unterstützung für HF- und FH-Schülerinnen und -Schüler und ein neues Stipendium, finanzielle Unterstützung für Lehrbetriebe, Schaffung einer Koordinationsstelle für Praktika, Einführung einer Ausbildungspflicht für Gesundheits- und Sozialeinrichtungen nach dem Berner Modell (für nicht-universitäre Gesundheitsberufe).

## 21. Thurgau

### Praktikumsbetriebe

Der Kanton Thurgau kennt im Bereich Pflege in Spitälern<sup>111</sup> und in den Pflegeheimen<sup>112</sup> eine Ausbildungspflicht, nicht aber bei der Spitex<sup>113</sup>. Der Bedarf an Plätzen für die praktische Ausbildung zur Pflegefachperson HF und FH wurde nicht festgelegt, da bisher nicht die Zahl der HF-Studienplätze, sondern deren Besetzung ein Problem darstellten. Für die Pflegeheime hat Curaviva Thurgau in Jahr 2018 den Bedarf für 2030 in einem Konzept festgelegt<sup>114</sup>.

Dieser Ausbildungsbedarf kann aber aktuell nicht eingehalten werden. Über den Einsatz der einbezahlten, aber nicht von den Ausbildungsbetrieben beanspruchten Mittel 2021 sind noch keine Beschlüsse gefasst.

Die Beiträge, welche die Ausbildungsbetriebe erhalten, wurden von Curaviva Thurgau aufgrund interner Abklärungen abgeschätzt und vereinbart.

Die Beiträge, welche die Ausbildungsbetriebe erhalten wurden von Curaviva Thurgau aufgrund interner Abklärungen abgeschätzt und vereinbart. Über 80 % der Ausbildungsleistungen Pflege HF erfolgen durch die Spitäler. Die Tarifpartner verhandeln die Fallpauschalen inkl. Ausbildungsleistung. Curaviva Thurgau und Spitex Verband nehmen die Datenerhebung, Einforderung und Auszahlung der Beiträge vor<sup>115</sup>. Der Kanton verlangt von den Betrieben ein Ausbildungskonzept<sup>116</sup>.

Sind die Kriterien erfüllt?	
ABP Spitäler	✓
ABP Pflegeheime	✓
ABP Spitex	×
Bedarfsplanung Ausbildungsplätze	×
Berechnung Ausbildungskapazitäten	✓/×
Ermittlung anrechenbarer Vorhalteleistungen	×
Ausbildungskonzept verlangt	✓
Beihilfen an Studierende HF	✓
Beihilfen an Studierende FH	✓
Zielgrössen Auszubildende HF	×

### Absolvent:innen

Die Ausrichtung von Beihilfen an künftige Pflegefachpersonen in Bildungsgängen der Höheren Fachschulen und Fachhochschulen sind durch das Gesundheitsgesetz gewährleistet<sup>117</sup>. Der Kanton Thurgau kennt seit 2012 das Nachwuchsförderprogramm für Pflege HF 25plus. Personen im Studium zur Pflege HF 25-jährig und älter und/oder nachweislich mit Unterhaltsverpflichtungen

<sup>111</sup> Geregelt im Gesetz über die Krankenversicherung: §38 [KVG, RB 832.1](#).

<sup>112</sup> Ibid., §15a.

<sup>113</sup> Bei der Einführung der Regelung für die Pflegeheime bestand die Überzeugung, dass der freiwillige Ausgleichsfond des Spitex Verbandes Thurgau für seine Mitglieder ausreichend sei. Inzwischen steigt die Zahl der kommerziellen Spitex-Organisationen, die auf Basis des Binnenmarktgesetzes im Kanton tätig werden, stark an. Eine gesetzliche Regelung ist mit der Umsetzung einer Motion zur Restkostenfinanzierung der ambulanten Pflege in Aussicht genommen (frühestens 2024).

<sup>114</sup> Mehr dazu [hier](#).

<sup>115</sup> Spitäler über die Tarifverrechnung. Eine Berechnung, Kontrolle und Sanktionierung mit einem Ausgleich unter den Spitälern erfolgten bisher nicht. Die Abrechnung der Ausgleichsfonds Curaviva Thurgau und Spitex Verband erfolgen u.W. einmal jährlich, Curaviva vor der Frühjahrsversammlung.

<sup>116</sup> Die Betriebe bilden gemäss den Vereinbarungen mit dem Bildungszentrum für Gesundheit (BfGS) aus. Alle Betriebe müssen dem BfGS nach bestimmten Vorgaben ein Ausbildungskonzept einreichen. Alle drei Jahre beschreiben die Betriebe in einem Evaluationsbericht den Verlauf der Ausbildungen, der Vorgehensweisen und allfällige Änderungen. Sie erhalten folgend vom BfGS ein Feedback und eventuellen Auflagen. Dies entspricht der MiVo HF ([SR 412.101.61](#)) und dem Rahmenlehrplan HF Pflege. Eine Person am BfGS führt diese Aufgabe explizit aus und steht diesbezüglich regelmässig mit den ausbildenden Betrieben in Kontakt.

<sup>117</sup> Geregelt im Gesundheitsgesetz: §3 [GG, RB 810.1](#).

erhalten anstelle des Ausbildungslohnes Beiträge in der Höhe der SKOS –Richtlinien<sup>118</sup>. Die Berechnungen/Eingaben der Betriebe werden von der Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales Thurgau (OdAGS TG) kontrolliert und die Studierende bzw. der Studierende erhält zusätzlich zum Ausbildungsvertrag eine verbindlich schriftliche Zusage über den Zusatzbeitrag. Die Beiträge des Kantons werden einmal jährlich im November an die Ausbildungsbetriebe ausbezahlt<sup>119</sup>.

#### *Höhere Fachschulen*

Der Kanton Thurgau hat keine Zielgrößen für die Anzahl Auszubildender in der Pflege an Höheren Fachschulen definiert. Das Bildungszentrum für Gesundheit ist den Ausbildungsbetrieben verpflichtet, es bietet entsprechend der Nachfrage aus. Der Bereich HF Pflege wird vollständig vom Kanton finanziert (via Amt für Berufsbildung und Berufsberatung) und somit wie eine berufliche Grundbildung mit Abschluss EFZ oder EBA behandelt.

---

<sup>118</sup> Die Ausbildungsbetriebe und der Kanton teilen sich den Zusatzbetrag über den Ausbildungslohn hinaus je hälftig, wobei der Beitrag des Kantons auf Fr. 20'000.-/Jahr limitiert ist.

<sup>119</sup> Zentral ist, dass der Kanton an Betriebe oder Schulen, nicht an Absolventinnen oder Absolventen direkt Beiträge ausahlt.

## 22. Uri

### Praktikumsbetriebe

Der Kanton Uri kennt im Bereich Pflege in Spitälern<sup>120</sup> und bei der Spitex<sup>121</sup> eine Ausbildungspflicht, nicht aber in den Pflegeheimen<sup>122</sup>.

Der Kanton hat weder den Bedarf an Plätzen für die praktische Ausbildung zur Pflegefachperson HF und FH noch Kriterien für die Berechnung der praktischen Ausbildungskapazitäten von Spitälern, Pflegeheimen und Spitex-Organisationen festgelegt<sup>123</sup>. Es wird ebenso kein Ausbildungskonzept von den Betrieben verlangt. Die Finanzierung der praktischen Ausbildungsleistungen der Institutionen wird über Tarife, Pflegrestkosten und Beiträge für Gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) sichergestellt.

Sind die Kriterien erfüllt?	
ABP Spitälern	✓
ABP Pflegeheime	×
ABP Spitex	✓
Bedarfsplanung Ausbildungsplätze	×
Berechnung Ausbildungskapazitäten	×
Ermittlung anrechenbarer Vorhalteleistungen	×
Ausbildungskonzept verlangt	×
Beihilfen an Studierende HF	×
Beihilfen an Studierende FH	×
Zielgrössen Auszubildende HF	✓

### Absolvent:innen

Der Kanton Uri kennt keine gesetzlichen Bestimmungen, um die Ausrichtung von Beihilfen an künftige Pflegefachpersonen in Bildungsgängen der Höheren Fachschulen oder Fachhochschulen zu gewährleisten<sup>124</sup>.

### Höhere Fachschulen

Der Kanton hat den Nachwuchsbedarf bis 2029 auf zirka 176 Personen geschätzt<sup>125</sup>. Bei der Beitragsvergabe an Höhere Fachschulen gelten die Voraussetzungen gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen (HFSV).

---

<sup>120</sup> Geregelt im Gesetz über das Kantonsspital Uri: §3 [KSUG, RB20.3221](#).

<sup>121</sup> Geregelt in der [Leistungsvereinbarung](#).

<sup>122</sup> Bisher nicht notwendig, da die Pflegeheime in Eigeninitiative Ausbildungen anbieten.

<sup>123</sup> Hier fehlen entsprechende Rechtsgrundlagen.

<sup>124</sup> Vermerk: «Wird im Rahmen der Umsetzung Pflegeinitiative festgelegt.»

<sup>125</sup> Gemäss Obsan-Bericht «[Gesundheitspersonal in der Zentralschweiz](#)» vom April 2022.

## 23. Waadt

### Praktikumsbetriebe

Der Kanton Waadt kennt für Spitäler<sup>126</sup> und Spitex eine Ausbildungsverpflichtung via Leistungsvertrag. Es gibt keine Ausbildungsverpflichtung in den Pflegeheimen<sup>127</sup>. Der Kanton hat gemäss dem Versorgungsbericht 2021 des OBSAN bis ins Jahr 2029 geplant, 2000 bis 2500 zusätzliche Pflegefachpersonen auszubilden<sup>128</sup>. Bei der Einführung des Anreizmodells für die Waadtländer Spitäler im Jahr 2013 wurde die Anzahl der für die praktische Ausbildung in den Spitälern benötigten Plätze nach dem Bedarf der Schulen und der Anzahl VZÄ des Personals der Institutionen festgelegt<sup>129</sup>. Das Projekt "Investir ensemble pour les professionnel-le-s des soins, de santé et du social" (investPRO) zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen des Pflegepersonals und zur Ausbildung des notwendigen Nachwuchses wird derzeit vom kantonalen Gesundheitsdepartement validiert<sup>130</sup>. Die Finanzierung der Abgeltung der praktischen Ausbildungsleistungen der Institutionen erfolgt einerseits über FH-Fonds für alle Institutionen des Gesundheitswesens und andererseits über den ergänzenden Anreizfonds im Spitalbereich<sup>131</sup>. Die Ausarbeitung eines Ausbildungskonzepts wird über den Leistungsvertrag geregelt. Es besteht jedoch keine gesetzliche Verpflichtung dazu.

Sind die Kriterien erfüllt?	
ABP Spitäler	✓
ABP Pflegeheime	×
ABP Spitex	✓
Bedarfsplanung Ausbildungsplätze	✓
Berechnung Ausbildungskapazitäten	✓
Ermittlung anrechenbarer Vorhalteleistungen	×
Ausbildungskonzept verlangt	×
Beihilfen an Studierende HF	-
Beihilfen an Studierende FH	✓
Zielgrössen Auszubildende HF	-

### Absolvent:innen

Die Ausrichtung von Beihilfen an künftige Pflegefachpersonen in Bildungsgängen der Fachhochschule ist gesetzlich gewährleistet<sup>132</sup>. Die Praktikumsvergütung wurde seit über 20 Jahren nicht mehr angepasst. Die Praktikumszulage gilt als Anerkennung der Leistungen, die die Studierenden an ihrem Praktikumsort erbracht haben. Es handelt sich um eine jährliche Zulage von 4800 CHF, die von den Schulen monatlich (400 CHF) ausbezahlt wird<sup>133</sup>.

### Höhere Fachschulen

Kein Ausbildungsangebot auf Stufe HF im Kanton Waadt.

<sup>126</sup> Jährlich wird eine Zielvorgabe für die Betreuungstage festgelegt, wobei die Finanzierung proportional erfolgt zu der Anzahl der erreichten Betreuungstage. Mehr dazu [hier](#).

<sup>127</sup> Stattdessen gibt es ein Anreizsystem, welches die Anstellung von Lehrlingen in Pflegeheimen über einen Lehrlingsfond fördert. Dieses gilt jedoch nicht für die Ausbildung von FH-Pflegefachkräften.

<sup>128</sup> Mehr dazu [hier](#).

<sup>129</sup> Darüber hinaus werden jährlich drei Sitzungen zwischen den Gesundheitseinrichtungen (Krankenhäuser, Pflegeheime, SMZ), den staatlichen Stellen und den Fachhochschulen abgehalten, um Angebot und Nachfrage zu verfeinern.

<sup>130</sup> Eine erste Phase, die sich mit der Problematik der Arbeitszeiten/Organisation und im weiteren Sinne mit Fragen des Managements und der Governance befasst, ist bereits angelaufen. Da die Arbeiten noch nicht abgeschlossen sind, wurden den Institutionen noch keine konkreten Kriterien kommuniziert.

<sup>131</sup> Die Finanzierung erfolgt teilweise über den FH-Fonds, der jedoch nicht die gesamten Kosten der praktischen Ausbildung deckt (siehe Artikel 21 des Finanzreglements 2022-2024 der HES-SO). Der Anreizfonds für den Spitalbereich füllt diese Lücke. Für den Bereich der Spitex muss das Finanzierungsmodell verbessert werden, um diesen Institutionen einen Anreiz zu bieten, sich stärker in der praktischen Ausbildung zu engagieren.

<sup>132</sup> Geregelt in [der Interkantonale Vereinbarung](#) vom 4. März 1996 über die Ausbildung in den Berufen des Gesundheitswesens und in den [Vereinbarungen über die Ausbildungsfonds](#) vom 1. Januar 2005.

<sup>133</sup> Nach Berechnungen der Universität Lausanne für das Schuljahr 2020-2021 reicht diese Zulage nicht aus, um das monatliche Mindestbudget der Studierenden zu decken (rund 1950 CHF).

## 24. Wallis

### Praktikumsbetriebe

Der Kanton Wallis kennt im Bereich Pflege sowohl in Spitälern als auch in Pflegeheimen und bei der Spitex eine Ausbildungspflicht<sup>134</sup>. Die kantonale Evaluationskommission bestimmt jährlich den personellen Nachwuchsbedarf und das Ausbildungspotenzial<sup>135</sup> der Institutionen<sup>136</sup>.

Der Kanton verlangt von den Betrieben ein Ausbildungskonzept<sup>137</sup>. Die Anforderungen dafür werden von der HES-SO<sup>138</sup> und der Ecole Supérieure Santé Valais-Wallis<sup>139</sup> festgelegt, insbesondere unter Bezugnahme auf die Anforderungen, die in den jeweiligen Rahmenstudienplänen der betroffenen Ausbildungen gestellt werden.

Sind die Kriterien erfüllt?	
ABP Spitäler	✓
ABP Pflegeheime	✓
ABP Spitex	✓
Bedarfsplanung Ausbildungsplätze	✓
Berechnung Ausbildungskapazitäten	✓
Ermittlung anrechenbarer Vorhalteleistungen	✓
Ausbildungskonzept verlangt	✓
Beihilfen an Studierende HF	✓/x
Beihilfen an Studierende FH	✓
Zielgrößen Auszubildende HF	✓

### Absolvent:innen

Die Entlohnung<sup>140</sup> der Studierenden in Pflege HF ist in der Ausführungsverordnung zum kantonalen Gesetz festgelegt<sup>141</sup>. Die Vergütung der FH-Pflegestudierenden wird durch einen Beschluss der HES-SO geregelt<sup>142</sup>.

### Höhere Fachschulen

Der Kanton legt jährlich die Anzahl Praktikums- und Lehrwochen fest, die von jeder Institution für den gesamten Bereich "Pflege und Betreuung" (Pflege, Fachangestellte Gesundheit, Fachangestellte Betreuung (für Bedürfnisse im Gesundheitsbereich) und Assistentin/Fachangestellter Betreuung) zur Verfügung zu stellen sind. Das Ziel für 2023 beläuft sich auf 24'189 Wochen. Voraussetzung, damit Höhere Fachschulen Beiträge<sup>143</sup> erhalten, ist der Abschluss eines jährlichen Leistungsauftrags mit dem Kanton durch die Dienststelle für Hochschulen.

<sup>134</sup> Geregelt im Gesetz (§7 [RS 811.3](#)) und in der Verordnung ([RS 811.300](#)) über die Bereitstellung von Praktikums- und Lehrstellen für nichtuniversitäre Gesundheitsberufe.

<sup>135</sup> Das Ausbildungspotenzial jeder Institution wird auf der Grundlage der Anzahl der Mitarbeitenden, die einen nicht-akademischen Gesundheitsberuf ausüben; der Tätigkeitsbereiche der Institution (Akutpflege, Rehabilitation, Psychiatrie, Pflege in Alters- und Pflegeheimen, Hauspflege, Sanitätshilfe usw.) und der Ausbildungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Leistungsaufträgen, die bestimmten Einrichtungen von anderen Kantonen erteilt wurden, formuliert. Bei den Kriterien für die Berechnung der praktischen Ausbildungskapazitäten orientiert sich der Kanton Wallis an das Berner Modell.

<sup>136</sup> §8 [RS 811.3](#).

<sup>137</sup> Für die Betreuung von Praktikanten und Auszubildenden werden den Institutionen folgende Entschädigungen gezahlt: Krankenpflege FH: CHF 60.- pro Tag (ausbezahlt von der HES-SO). Pflege HF: CHF 60.- pro Tag (ausbezahlt von der Ecole Supérieure Santé Valais-Wallis). Fachangestellte/r Gesundheit (FaGe), Sozialpädagogische/r Assistent/in (SPA) und Assistent/in Pflege und Betreuung (APB): CHF 100.- pro Woche (ausbezahlt von der Dienststelle für Gesundheitswesen).

<sup>138</sup> Für die HES-SO werden [hier](#) die Anforderungen an die Praxisausbildner spezifiziert.

<sup>139</sup> Für den Studiengang HF Pflege sind die Anforderungen im [Rahmenlehrplan](#) aufgeführt.

<sup>140</sup> Vergütung für Studierende der Pflege FH: CHF 400.- pro Monat.

Vergütung der Studierenden in Pflege HF: CHF 800.-/Monat im ersten Ausbildungsjahr, CHF 1'000.-/Monat im zweiten Ausbildungsjahr, CHF 1'200.-/Monat im dritten Ausbildungsjahr.

<sup>141</sup> [RS 811.300](#).

<sup>142</sup> Beschlussprotokoll der HES-S2 Nr. 5-2003. Mehr dazu [hier](#).

<sup>143</sup> Der Betrag richtet sich nach dem von der Institution eingereichten Budget und wird jedes Jahr im Leistungsauftrag vereinbart.

## 25. Zug

### Praktikumsbetriebe

Der Kanton Zug kennt im Bereich Pflege weder in Spitälern noch in Pflegeheimen oder bei der Spitex eine Ausbildungspflicht. Eine Ausbildungsverpflichtung wurde im Jahr 2014 intensiv geprüft und als nicht sinnvoll erachtet. Der Bedarf an Plätzen für die praktische Ausbildung wird nicht durch den Kanton definiert, sondern lehnt sich an den Versorgungsbericht durch das OBSAN an. Kriterien und Rahmenbedingungen werden Rahmen der Umsetzung der Bundesgesetzgebung erfolgen. Die Finanzierung der praktischen Ausbildungsleistungen der Institutionen wird über Tarife mit den Krankenversicherern (Spitäler) und über die Restfinanzierung der öffentlichen Hand (Pflegeheime und Spitex; zuständig im Kanton Zug: Gemeinden) sichergestellt<sup>144</sup>. Der Kanton verlangt von den Betrieben auch kein Ausbildungskonzept.

Sind die Kriterien erfüllt?	
ABP Spitäler	×
ABP Pflegeheime	×
ABP Spitex	×
Bedarfsplanung Ausbildungsplätze	×
Berechnung Ausbildungskapazitäten	×
Ermittlung anrechenbarer Vorhalteleistungen	×
Ausbildungskonzept verlangt	×
Beihilfen an Studierende HF	×
Beihilfen an Studierende FH	×
Zielgrössen Auszubildende HF	×

### Absolvent:innen

Es gibt im Kanton Zug neben dem bestehenden Stipendiengesetz keine gesetzlichen Bestimmungen, um die Ausrichtung von Beihilfen an künftige Pflegefachpersonen in Bildungsgängen der Höheren Fachschulen oder Fachhochschulen zu gewährleisten.

### Höhere Fachschulen

Der Kanton hat keine Zielgrössen für die Anzahl Auszubildender in der Pflege an Höheren Fachschulen definiert. Die Höheren Fachschulen richten sich nach dem Markt und erhöhen die Zahl der Ausbildungsplätze, falls dies die Situation in den Betrieben erfordert. Der Kanton Zug zahlt nur die Studierendenbeiträge gemäss Höherer Fachschulvereinbarung (HFSV). Darüber hinaus werden keine Beiträge an die Höheren Fachschulen ausgerichtet.

---

<sup>144</sup> Die Abschaffung von Ausbildungsbeiträgen an die Pflegeheime und die Spitex durch das Kantonsparlament hatte keine negativen Auswirkungen.

## 26. Zürich

### Praktikumsbetriebe

Der Kanton Zürich kennt im Bereich Pflege sowohl in Spitälern<sup>145</sup> als auch in Pflegeheimen<sup>146</sup> und bei der Spitex<sup>147</sup> eine Ausbildungspflicht. In der Verordnung über die Ausbildungspflicht in der Langzeitpflege ist die Berechnung des Ausbildungsbedarfs<sup>148</sup> gesetzlich geregelt. Bei den Listenspitälern ist die Berechnung des Ausbildungspotentials im Konzept «Aus- und Weiterbildungsverpflichtung in nicht-universitären Gesundheitsberufen für Listenspitäler<sup>149</sup>» definiert.

Die betrieblichen Kosten für die Aus- und Weiterbildung des nicht- universitären Gesundheits-personals sind im Betriebsaufwand der Institutionen enthalten. Sie werden als KVG-pflichtige Leistungen im Rahmen der jeweiligen Finanzierungssysteme der Spitäler, Pflegeheime und Spitex-Institutionen abgegolten. Der Kanton leistet keine zusätzlichen Vergütungen.

Der Kanton verlangt kein Ausbildungskonzept von den Betrieben. Im Rahmen der Ausbildungsverpflichtung ist folgendes festgehalten: "Bei der Erfüllung der quantitativen Ausbildungsverpflichtung sind die allgemeinen gesetzlichen und qualitativen Berufsbildungsvorgaben einzuhalten. Deren Einhaltung wird periodisch von zuständigen Organen aus dem Bildungsbereich überprüft. Die qualitative Überprüfung erfolgt auf Sekundarstufe II und Tertiär B durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA), bei der Tertiärstufe durch die Bildungszentren bzw. Fachhochschulen" (vgl. 4.3.1 Ausbildungsqualität im Konzept Aus- und Weiterbildungsverpflichtung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen für Listenspitäler). In diesem Sinne verlangt der Kanton kein Konzept, jedoch folgende Bildungsstätten:

- Die beiden Bildungszentren Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen (ZAG) und Careum Bildungszentrum (CBZ) des Kantons Zürich verlangen von den Betrieben ein Ausbildungskonzept. Gemäss Rahmenlehrplan Pflege HF haben die Bildungszentren die Hauptverantwortung über diese Ausbildung. Aufgrund dessen werden die Ausbildungskonzepte sowie deren Umsetzung von den Bildungszentren des Kantons überprüft.
- Die Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) verlangt von den Praktikumsbetrieben ein Konzept, um zu klären, ob die Betriebe geeignet sind, BSc Studierende auszubilden (z.B. über welche Bildungsstufe die Begleitpersonen verfügen).

Sind die Kriterien erfüllt?	
ABP Spitäler	✓
ABP Pflegeheime	✓
ABP Spitex	✓
Bedarfsplanung Ausbildungsplätze	✓
Berechnung Ausbildungskapazitäten	✓
Ermittlung anrechenbarer Vorhalteleistungen	✓
Ausbildungskonzept verlangt	×
Beihilfen an Studierende HF	×
Beihilfen an Studierende FH	×
Zielgrössen Auszubildende HF	×

<sup>145</sup> Geregelt im Spitalfinanzierungs- und Planungsgesetz (§5 SPFG, [LS 813.20](#)) und im Regierungsratsbeschluss (RRB Nr. 1040/2012).

<sup>146</sup> Geregelt in der Verordnung über die Ausbildungspflicht in der Langzeitpflege vom 4. Dezember 2018 ([LS 855.12](#)).

<sup>147</sup> Ibid.

<sup>148</sup> Folgendes sind die harten Einflussfaktoren auf die Berechnung des Ausbildungspotentials der Listenspitäler: Betriebsgrösse; Angebotsstruktur/Organisationseinheiten und die damit verbundenen Lernfelder; Leistung und Personalstruktur; Personelle Ressourcen für die Ausbildung (Berufsbildende, Ausbildungsverantwortliche); Der Soll-Wert an Ausbildungsleistungen von Pflegeheimen und Spitex-Organisationen leitet sich vom kantonalen Ausbildungsbedarf ab (vgl. Art. 5 in der Verordnung über die Ausbildungs-pflicht in der Langzeitpflege).

<sup>149</sup> Siehe: [Konzept Aus- und Weiterbildungsverpflichtung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen für Listenspitäler](#).

### *Absolvent:innen*

Die Ausrichtung von Beihilfen an künftige Pflegefachpersonen in Bildungsgängen der Höheren Fachschulen<sup>150</sup> und Fachhochschulen<sup>151</sup> sind lediglich über das Stipendiengesetz geregelt.

### *Höhere Fachschulen*

Der Kanton hat keine Zielgrössen für die Anzahl Auszubildender in der Pflege an Höheren Fachschulen definiert. Der Bedarf an Pflegenachwuchs HF ist viel grösser als er rekrutiert werden kann. Für die Leistungserbringer mit kantonalem Leistungsauftrag besteht die Ausbildungsverpflichtung, die festlegt, welches Mindestmass an Ausbildungswochen zu erbringen ist. Dabei ist im Grunde genommen unerheblich, ob der Bedarf mit Pflege HF, FH oder auch FAGE gedeckt wird. Wesentlich ist, dass die Leistungserbringer die vorgegebenen Ausbildungswochen erbringen. Die Bildungszentren Gesundheit (CBZ und ZAG) sind nicht limitiert bei der Aufnahme von Studierenden HF Pflege. Die Kandidatinnen müssen lediglich ein Eignungsverfahren bestehen und über einen Praktikumsplatz verfügen. Der Kanton Zürich (Bildungsdirektion) finanziert die Bildungszentren pro Studierende mittels einer Pauschale, setzt jedoch bei der Anzahl Studierender keine Limite oder Zielgrösse fest<sup>152</sup>.

---

<sup>150</sup> Verordnung über die Ausbildungsbeiträge vom 17. Juni 2020 (VAB, LS 416.1) gestützt auf §§ 16–19 b und 27 des Bildungsgesetzes vom 1. Juli 2002 (BiG); Vgl. Gesundheitsgesetz (GesG) Kanton Zürich gestützt auf §20 und §21; § 43 Abs. 1 lit. b EG BBG legt fest, dass der Kanton oder von ihm beauftragte Dritte Schul- oder Kursgelder verlangen für Angebote der höheren Berufsbildung gemäss §§ 27 und 28 EG BBG (§ 28 betrifft HF Bildungsgänge). Die Höhe bestimmt sich nach § 43 Abs. 2 lit. a EG BBG. Bei Härtefällen kann das Schul- oder Kursgeld erlassen werden (vgl. § 43 Abs. 3 EG BBG); Besteht für ein Bildungsangebot ein besonderes öffentliches Interesse, kann das MBA ein ermässigt Schul- oder Kursgeld vorschreiben (vgl. § 16 Abs. 1 VFin BBG); Gemäss § 5b VFin BBG richtet das MBA für HF Bildungsgänge (gemäss § 37 Abs. 1 lit. b EG BBG) Semesterpauschalen pro Studentin oder Student mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich aus. Die Höhe bestimmt sich nach der HFSV.

<sup>151</sup> Verordnung über die Ausbildungsbeiträge vom 17. Juni 2020 (VAB, LS 416.1) gestützt auf §§ 16–19 b und 27 des Bildungsgesetzes vom 1. Juli 2002 (BiG); Vgl. Gesundheitsgesetz (GesG) Kanton Zürich gestützt auf §20 und §21.

<sup>152</sup> Die Finanzierung erfolgt nach den Voraussetzungen der Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV). Die Höheren Fachschulen haben einen Leistungsauftrag der Bildungsdirektion. Die Höhere Fachschule Pflege ist als Bildungsgang «anerkannt» gemäss Mindestverordnung und setzt den Rahmenlehrplan um. Diese sind derzeit im Kanton Zürich CBZ und ZAG. Die Studierenden zahlen keine Studiengebühren. Die Beiträge werden gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen geregelt. Die Pauschalen werden alle zwei Jahre neu erhoben und unterliegen daher teilweise erhebliche Schwankungen.

Pro Studierende HF Pflege (regulär) erhält das Careum Bildungszentrum eine Pauschale gemäss Höhere Fachschulvereinbarung (HFSV) von CHF 19'800 p.a. ab 09.2023.

Pro Studierende HF Pflege (berufsbegleitend) erhält das Careum Bildungszentrum eine Pauschale gemäss HFSV von rund CHF 14'200 p.a. ab 09.2023.

## 4. Ergebnisse (24 Kantone)

### 4.1 Ausbildungspflicht in Spitälern (n=24)



Fast alle Kantone kennen im Bereich Pflege in Spitälern eine Ausbildungspflicht, die im Gesetz verankert ist.

Lediglich im Kanton Zug gibt es aktuell keine solche. Eine Ausbildungsverpflichtung wurde im Jahr 2014 geprüft und verworfen<sup>153</sup>.

---

<sup>153</sup> Gründe dafür waren: Die Spitäler haben eine intrinsische Motivation zur Ausbildung von Nachwuchskräften und eine staatliche Intervention bringt keinen entscheidenden Vorteil; Unzuverlässige Bedarfsprognosen als Grundlage für die Anzahl der Auszubildenden; Hoher bürokratischer Aufwand zur Festlegung der Ausbildungszahlen pro Ausbildungsstufe und zur Überprüfung und Sanktionierung der Betriebe bei Nichterfüllung.

## 4.2 Ausbildungspflicht in Pflegeheimen (n=24)



Die Mehrheit der Kantone kennt im Bereich Pflege in Pflegeheimen eine Ausbildungspflicht, die im Gesetz beziehungsweise in Verordnungen geregelt ist<sup>154</sup>. Im Kanton Glarus hat tritt eine gesetzliche Grundlage per 1.1.2023 in Kraft. Die Umsetzung erfolgt jedoch erst auf einen späteren Zeitpunkt hin, da der genaue Bedarf noch erhoben werden muss und eine Koordination mit der Pflegeinitiative erfolgen soll. Der Kanton Uri verweist etwa auf die fehlende Notwendigkeit, da Pflegeheime die Ausbildung bisher in Eigeninitiative regeln. Im Kanton Waadt fördert stattdessen ein Anreizsystem, welches die Anstellung von Lehrlingen in Pflegeheime über einen Lehrlingsfond regelt, die Ausbildung von künftigem Pflegepersonal<sup>155</sup>.

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden hätte gestützt durch das Gesundheitsgesetz eine Grundlage für eine Ausbildungspflicht, setzt ein solches allerdings aufgrund des Fachkräftemangels und fehlender Ressourcen nicht um. Auch im Kanton Basel-Landschaft wäre die nötige Gesetzesgrundlage vorhanden. Der Verordnungsentwurf ist derzeit aber noch in Erarbeitung.

---

<sup>154</sup> Kantone ohne Ausbildungspflicht in Pflegeheimen: AR, AI, BL, GE, GL, SZ, UR, VD, ZG.  
Effekt Umsetzung Rahmenlehrplan Pflege in der Deutschschweiz.

<sup>155</sup> Dieses gilt jedoch nicht für die Ausbildung von FH-Pflegefachkräften.

### 4.3 Ausbildungspflicht bei der Spitex (n=24)



Die Mehrheit der Kantone kennt im Bereich Pflege in Pflegeheimen eine Ausbildungspflicht, die im Gesetz beziehungsweise in Verordnungen geregelt ist<sup>156</sup>. Der Kanton Freiburg kennt beispielsweise keine Ausbildungspflicht, hat aber die Anzahl jährlich auszubildender Pflegefachpersonen bis 2025 definiert. Im Kanton Schwyz sind gemäss dem Gesundheitsgesetz die Gemeinden für das Angebot der Krankenpflege zu Hause zuständig, nicht der Kanton. Die Gemeinden schliessen mit den Spitex-Organisationen direkt Leistungsvereinbarungen ab.

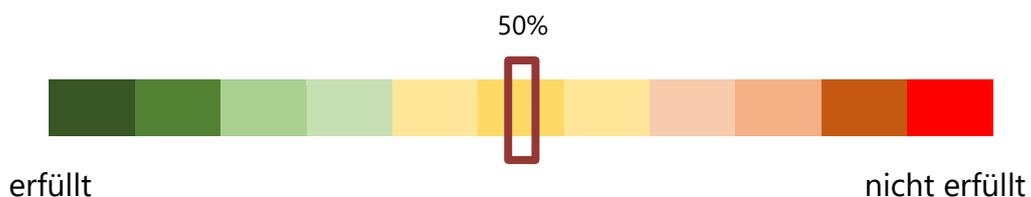
Im Kanton Thurgau bestand bei der Einführung der Regelung für die Pflegeheime die Überzeugung, dass der freiwillige Ausgleichsfond des Spitex-Verbandes Thurgau für seine Mitglieder ausreichend sei. Inzwischen steigt die Zahl der kommerziellen Spitex-Organisationen, die auf Basis des Binnenmarktgesetzes im Kanton tätig werden, stark an. Eine gesetzliche Regelung ist mit der Umsetzung einer Motion zur Restkostenfinanzierung der ambulanten Pflege in Aussicht genommen (frühestens 2024).

Im Kanton St. Gallen existiert für die Spitex-Organisationen keine eigentliche Ausbildungsverpflichtung, dafür aber ein Bonus-Malus-System auf Verbandsebene. Dieses soll monetäre Anreize schaffen, sich in der Ausbildung zu engagieren.

Der Kanton Basel-Stadt nennt die grosse Anzahl an Anbietern im Kanton als Hürde für die fehlende Ausbildungspflicht bei der Spitex.

<sup>156</sup> Kantone ohne Ausbildungspflicht bei der Spitex: AR, BL, BS, FR, GL, SG, SZ, TG, ZG.

#### 4.4 Existiert eine Planung für die Menge notwendiger Plätze für die praktische Ausbildung? (n=24)



Die Hälfte der Kantone hat den Bedarf an Plätzen für die praktische Ausbildung zur Pflegefachperson HF und FH festgelegt<sup>157</sup>. Im Kanton Aargau bezeichnet etwa der Regierungsrat durch eine Verordnung die Gesundheitsberufe, welche einer Ausbildungsverpflichtung unterstehen. Jeder Leistungserbringer kann frei entscheiden, in welchen Gesundheitsberufen er wie viele Personen ausbildet.

Im Kanton Solothurn wurde mangels entsprechender Grundlage auf Gesetzes- und Verordnungsstufe bzw. im Reglement der SOdAS keine Bedarfsplanung erarbeitet. Im Reglement über die Ausbildungsverpflichtung für nicht universitäre Gesundheitsberufe im Kanton wurden nichtsdestotrotz Standardwerte definiert.

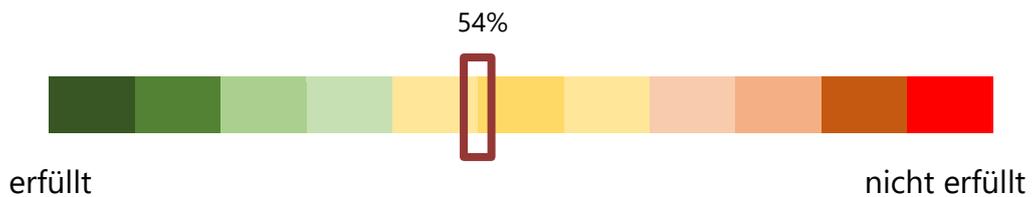
Die Kantone Schwyz und Zug orientieren sich unterdessen am Bericht *Gesundheitspersonal in der Zentralschweiz*<sup>158</sup>, welcher im Februar 2022 publiziert wurde. Im Kanton Thurgau war bisher nicht die Zahl der HF-Studienplätze, sondern deren Besetzung ein Problem.

In den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt wird der Bedarf für die praktische Ausbildung indirekt über die Ausbildungspotenzialerhebung der OdA Gesundheit beider Basel festgelegt. Die prospektiven Planzahlen werden jeweils den Standardwerten der Kantone Bern, Aargau, Solothurn und Zürich gegenübergestellt.

<sup>157</sup> Kantone ohne Bedarfsplanung: AG, AI, AR, GL, GR, NE, NW, SO, SZ, TG, UR, ZG.

<sup>158</sup> [https://www.sz.ch/public/upload/assets/60362/220404\\_obsan\\_02\\_2022\\_bericht\\_zch.pdf?fp=1](https://www.sz.ch/public/upload/assets/60362/220404_obsan_02_2022_bericht_zch.pdf?fp=1).

#### 4.5 Existieren Kriterien für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten? (n=24)



Rund die Hälfte der Kantone hat Kriterien für die Berechnung der praktischen Ausbildungskapazitäten von Spitälern, Pflegeheimen und Spitex-Organisationen festgelegt<sup>159</sup>.

Nach dem Berner Modell beispielsweise richten sich die schulischen Ausbildungskapazitäten nach der Zahl der abgeschlossenen Lehrverträge. Somit kann ein jährlicher Soll-Wert definiert werden. Im Kanton Aargau wird anhand der Anzahl Vollzeitäquivalente VZÄ (Spitäler und PH) und den geleisteten Krankpflege-Leistungsverordnung-Stunden (KLV) (Spitex-Organisationen) die Soll Ausbildungsleistung (Ausbildungspotenzial) pro Leistungserbringer berechnet und verfügt.

---

<sup>159</sup> Kantone ohne Berechnungskriterien: AI, AR, FR, GE, GL, NE, NW, SZ, UR, ZG.

#### 4.6 Existieren konkrete Kriterien, die den Anbietern erlauben, die anrechenbaren Vorhalteleistungen zu ermitteln? (n=24)



Die anrechenbaren Vorhalteleistungen werden im Sinne von Art. 5 des geplanten Bundesgesetzes verstanden. Kantone können Leistungen geltend machen lassen, sofern sie Kriterien für:

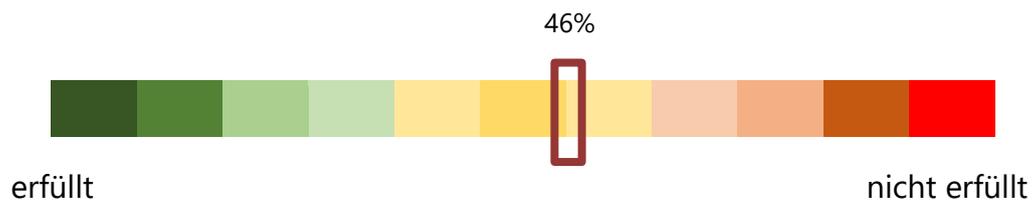
- die Berechnung der Ausbildungskapazitäten (Anzahl Angestellte, Struktur und Leistungsangebot) sowie
- ein entsprechendes Ausbildungskonzept (Ziele und Schwerpunkte der praktischen Ausbildung, Anzahl zur Verfügung stehender Ausbildungsplätze) definiert haben.

Die wenigsten Kantone haben bisher konkrete Kriterien definiert, die den Anbietern erlauben, die anrechenbaren Vorhalteleistungen zu ermitteln<sup>160</sup>. Im Kanton Bern wird das Ausbildungspotential jährlich anhand der von den Leistungserbringern eingereichten Stellenpläne (Spitäler und Heime) bzw. Leistungsstunden (Spitex) errechnet. Die Leistungserbringer können diese Berechnung mit der vom Kanton eingeführten Fachapplikation selbstständig errechnen.

Im Kanton Luzern sind die anrechenbaren Vorhalteleistungen der Ausbildung von Pflegepersonal beispielsweise systemisch Teil der Vergütung durch die Tarife der Sozialversicherungen (insb. KVG) und den Anbietern damit bereits abgegolten.

<sup>160</sup> Kantone, die solche haben: BE, SG, TS, VS, ZH.

#### 4.7 Wird von den Betrieben ein Ausbildungskonzept verlangt? (n=24)



Knapp die Hälfte der Kantone verlangen aktuell im Bereich Pflege von den Betrieben, welche praktische Ausbildungen von Pflegefachpersonen anbieten, dass ein Ausbildungskonzept vorliegt<sup>161</sup>.

---

<sup>161</sup> Diese sind: BE, BS, FR, GE, LU, NW, SH, SO, TS, TG, VS.

#### 4.8 Ausrichtung von Beihilfen an Absolvent:innen (n=24)

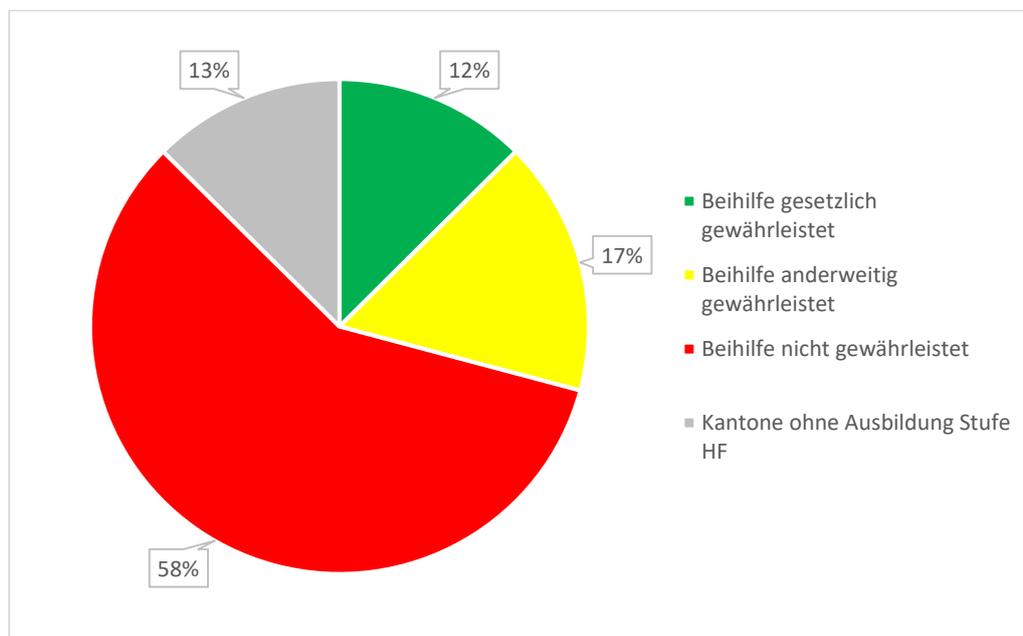


Abb. 1: Verpflichtung zur Ausrichtung von Beihilfen an künftige Pflegefachpersonen in Bildungsgängen der Höheren Fachschulen

Die Kantone Appenzell-Innerrhoden, Schaffhausen, Solothurn, Schwyz, Tessin, Thurgau und Zürich kennen gesetzliche Bestimmungen, welche die Verpflichtung zur Ausrichtung von Beihilfen an künftige Pflegefachpersonen in Bildungsgängen der Höheren Fachschulen gewährleisten. Das sind rund ein Drittel der Kantone.

In den Kantonen Bern und Wallis sind die Beihilfen an die Praktikumlöhne gekoppelt und entsprechen somit nicht den Ausbildungsbeiträgen nach Art. 7 des geplanten Bundesgesetzes.

Im Kanton Solothurn regelt die Verordnung über den Lohn und die Entschädigung der Studierenden der höheren Berufsbildung [Diplompflege HF] punktuell die Ausrichtung von Beihilfen an künftige Pflegefachpersonen. Sie regelt den Lohn und die Entschädigungen der Voll- und Teilzeitstudierenden der höheren Berufsbildung (Diplompflege HF) bei der Solothurner Spitäl AG (soH).

Die Ausrichtung von Beihilfen an künftige Pflegefachpersonen im Kanton Schaffhausen wird über die *Vereinbarung Ausbildungsverbund* gewährleistet. Es gibt dabei einen Fonds, der aus den Zahlungen des Kantons für die Löhne der HF Studierenden Pflege gespeist wird. Der Fonds richtet sich an Quer- und Späteinsteigende ab 25 Jahren. Die höheren Fachschulen im Kanton Schaffhausen erhalten seit der Einführung der Bundespauschale für die Berufsbildung keine eigenen Beiträge mehr.

Mehr als die Hälfte der Kantone kennt keine gesetzlichen Bestimmungen beziehungsweise bloss Beihilfen über das Stipendengesetz.

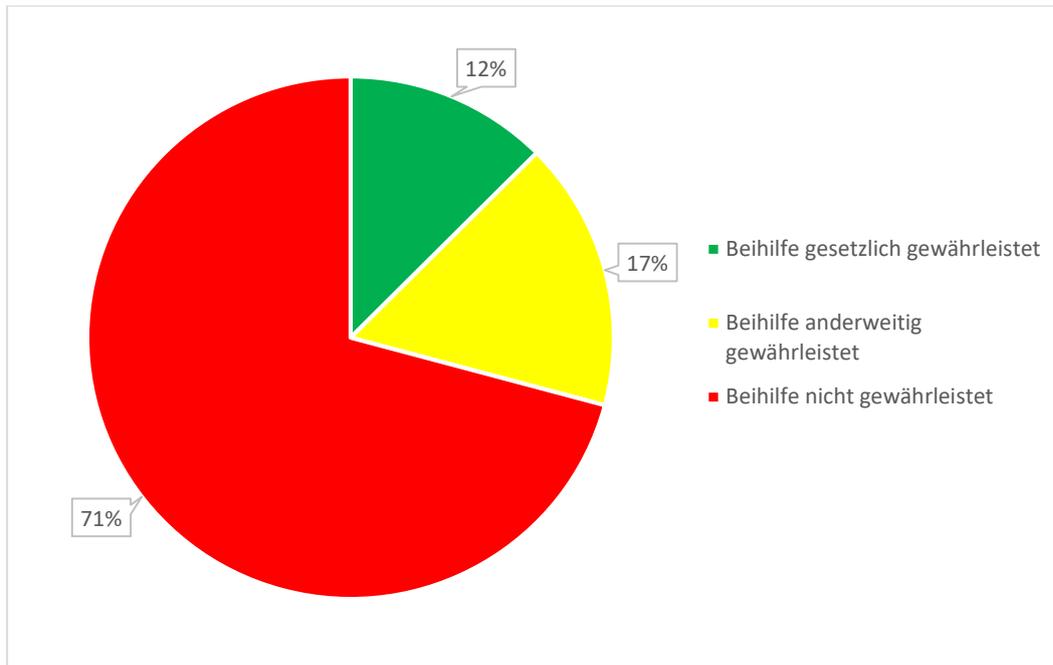


Abb. 2: Verpflichtung zur Ausrichtung von Beihilfen an künftige Pflegefachpersonen in Bildungsgängen der Fachhochschulen

Die Kantone Appenzell-Innerrhoden, Bern, Schaffhausen, Tessin, Thurgau, Waadt und Wallis kennen gesetzliche Bestimmungen, welche die Verpflichtung zur Ausrichtung von Beihilfen an künftige Pflegefachpersonen in Bildungsgängen der Fachhochschulen gewährleisten. Das sind gerade einmal ein Fünftel der Kantone.

Im Kanton Freiburg gibt es zwar keine gesetzlichen Bestimmungen, um Beihilfen zu gewährleisten. Studierende können allerdings eine Pauschalentschädigung als Ausbildungsbeihilfe beantragen.

Die Vergütung der FH-Pflegestudierenden in den Kantonen Wallis und Neuenburg wird durch einen Beschluss der HES-SO geregelt.

Mehr als zwei Drittel der Kantone kennt keine gesetzlichen Bestimmungen beziehungsweise bloss Beihilfen über das Stipendengesetz.

## 4.9 Bedarfsermittlung Zielgrössen Auszubildende Höhere Fachschulen (n=24)

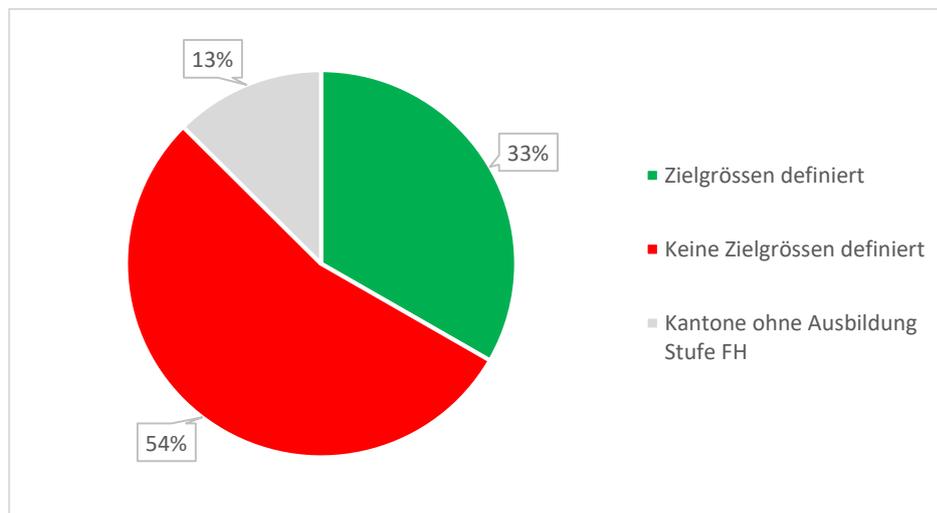


Abb. 3: Bedarf für die Anzahl Auszubildender in der Pflege an Höheren Fachschulen

Der Kanton Aargau hat beispielsweise keine Zielgrössen für die Anzahl Auszubildender in der Pflege an Höheren Fachschulen definiert. Stattdessen orientiert sich der Kanton am Ausbildungsbedarf im Gesundheitswesen, wie er beispielsweise in den OBSAN-Berichten festgestellt wird. Der Kanton Aargau unterstellt HF-Bildungsgänge der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV), wenn sie über eine eidgenössische Anerkennung verfügen und der Bildungsanbieter eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton abschliesst.

Im Kanton Luzern sind die Ausbildungsbetriebe in der Verantwortung, genügend Ausbildungsplätze anzubieten, um den Fachkräftebedarf zu decken. Für eine allgemeine regionale Übersicht und zur Orientierung haben die Zentralschweizer Kantone (ZGDK) und die OdA Gesundheit Zentralschweiz im Frühling 2022 einen regionalen Versorgungsbericht für die Pflegeberufe erstellt<sup>162</sup>.

Der Kanton Solothurn hat ebenfalls keine definiert. Die jeweiligen Institutionen definieren ihren Bedarf jährlich und melden die zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze der Höheren Fachschule<sup>163</sup>.

Im Kanton Zürich besteht für die Leistungserbringer mit kantonalem Leistungsauftrag die Ausbildungsverpflichtung, die festlegt, welches Mindestmass an Ausbildungswochen zu erbringen ist. Dabei ist im Grunde genommen unerheblich, ob der Bedarf mit Pflege HF, FH oder auch FAGE gedeckt wird. Wesentlich ist, dass die Leistungserbringer die vorgegebenen Ausbildungswochen erbringen. Die Bildungszentren Gesundheit (CBZ und ZAG) sind nicht limitiert bei der Aufnahme von Studierenden HF Pflege. Die Kandidatinnen müssen lediglich ein Eignungsverfahren bestehen und über einen Praktikumsplatz verfügen.

<sup>162</sup> Auch der Kanton Schwyz orientiert sich an der Bedarfsplanung aus dem Bericht über das Gesundheitspersonal in der Zentralschweiz.

<sup>163</sup> Voraussetzungen für Beitragszahlungen an die HF sind in der Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen ([HFSV](#)) geregelt.

## 5. Schlussfolgerung

Das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich Pflege soll dafür sorgen, dass Studierende, die eine Pflegeausbildung (HF und FH) absolvieren und Institutionen, welche praktische Ausbildung diplomierter Pflegefachpersonen HF und FH anbieten, Beiträge von den Kantonen erhalten. Damit das Gesetz umgesetzt und Bundesbeiträge zugesprochen werden können, müssen auf kantonaler Ebene jedoch mehrere Kriterien kumulativ erfüllt werden:

- **Art. 2** des geplanten Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege verpflichtet die Kantone dazu, den Bedarf an praktischen Ausbildungsplätzen festzulegen. Da aktuell nur die Hälfte der befragten Kantone eine solche Bedarfsplanung implementiert hat, besteht noch ein erheblicher Anpassungsbedarf, um die benötigten Voraussetzungen zu schaffen.
- **Art. 3** des geplanten Bundesgesetzes verpflichtet die Kantone dazu, die Kriterien für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten festzulegen. Nur etwas mehr als die Hälfte der befragten Kantone (54%) hat solche Kriterien bisher definiert.
- **Art. 4** verpflichtet die Kantone dazu, von Institutionen, welche Pflegefachpersonen praktisch ausbilden, ein Ausbildungskonzept zu verlangen. Weniger als die Hälfte der Kantone (46%) verlangen aktuell ein solches von den Betrieben.
- **Art. 5** verpflichtet die Kantone dazu, für jeden Akteur die anrechenbaren Vorhalteleistungen entsprechend den Kriterien in Art. 3 und Art. 4 zu bestimmen<sup>164</sup>. Gerade einmal ein Fünftel der Kantone (21%) haben bisher Kriterien aufgestellt, die den Anbietern erlauben, die Leistungen zu ermitteln.
- **Art. 6** verpflichtet die Kantone dazu, für eine bedarfsgerechte Erhöhung der Ausbildungsabschlüsse zu sorgen und entsprechende Voraussetzungen festzulegen.
- **Art. 7** verpflichtet die Kantone, die Voraussetzungen, den Umfang sowie das Verfahren für die Vergabe der Ausbildungsbeiträge festzulegen.

In Anbetracht der fehlenden Bedarfsplanung bei 50% der Kantone (Art. 2) und dem Umstand, dass weniger als ein Drittel der Kantone gesetzliche Bestimmungen kennt, welche die Verpflichtung zur Ausrichtung von Beihilfen an künftige Pflegefachpersonen in Bildungsgängen der Höheren Fachschulen (29%) und Fachhochschulen (29%) gewährleisten, sind die Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Umsetzung des Verfassungsartikels und damit auch einer Erhöhung der Abschlüsse noch nicht gegeben.

Im Quervergleich zeigt sich, dass lediglich drei (BE, TI, VS) der befragten 24 Kantone über die nötigen Rahmenbedingungen verfügen, beziehungsweise genügend Vorarbeit geleistet haben, um die Pflegeinitiative erfolgreich umzusetzen. 13 Kantone (AG, BS, FR, GE, GR, LU, NW, SG, SH, SO, TG, VD, ZH) erfüllen nur teilweise die durch das Bundesgesetz definierten Kriterien, während acht Kantone (AR, AI, BL, GL, NE, SZ, UR, ZG) zum jetzigen Zeitpunkt nicht in Frage kämen für Bundesbeiträge, da sie teilweise keine der im Gesetz vorgegebenen Kriterien erfüllen.

---

<sup>164</sup> Kriterien für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten sind laut Gesetzesentwurf Art. 3 insbesondere die **Anzahl Angestellte**, die **Struktur** und das **Leistungsangebot** der ausbildenden Betriebe. Das Ausbildungskonzept muss laut Gesetzesentwurf Art. 4 namentlich den **Rahmen**, in dem die praktische Ausbildung stattfindet, die **Ziele** und die **Schwerpunkte** der praktischen Ausbildung spezifizieren sowie die **Anzahl** der zur Verfügung stehenden **Ausbildungsplätze** aufzuführen.

Gerade in diesen acht Kantonen ist der benötigte Zeitaufwand, um entsprechende Regelungen zu schaffen, aktuell schwer einzuschätzen. In Zusammenhang mit der Prioritätenliste und der zeitlichen Beschränkung von acht Jahren für die Bundeskredite stellt sich hier unseres Erachtens die Frage, ob gewisse Kantone überhaupt in der Lage sein werden, Fördergelder zu beanspruchen.

Viele der befragten Kantone stützen sich aktuell auf die bestehenden Gesundheits- oder Spitalgesetze, wenn es darum geht, die Ausbildung in der Pflege zu gewährleisten und verweisen auf bestehende Stipendiengesetze, wenn es um Beihilfen an Studierende in Bildungsgängen im Bereich der Pflege geht.

Gerade im Bereich Beihilfen an künftige Pflegefachpersonen muss gewährleistet werden, dass

- a) diese nicht in das bestehenden Stipendienverteilsystems integriert werden
- b) diese bei den üblichen Betriebsanstellungen nicht als Lohnbestandteile mit Abzügen der Sozialversicherungen belastet werden.

Insgesamt gibt es in der Mehrheit der Kantone noch einen erheblichen Gesetzgebungsbedarf.

	Frage	Antworten	
		Zutreffend ja	nein
1.1.	Gibt es in ihrem Kanton eine Ausbildungspflicht im Bereich Pflege in Spitälern?	23	1
1.2.	Gibt es in ihrem Kanton eine Ausbildungspflicht im Bereich Pflege in Pflegeheimen?	15	9
1.3.	Gibt es in ihrem Kanton eine Ausbildungspflicht im Bereich Pflege bei der Spitex?	15	9
1.4.	Hat ihr Kanton eine Planung für die Menge notwendiger Plätze für die praktische Ausbildung aufgestellt?	12	12
1.5.	Hat ihr Kanton Kriterien für die Berechnung der praktischen Ausbildungskapazitäten festgelegt?	13	11
1.6.	Gibt es konkrete Kriterien, die den Anbietern erlauben, die Plätze zu kalkulieren und die anrechenbaren Vorhalteleistungen zu ermitteln?	5	19
1.9.	Verlangt ihr Kantone im Bereich Pflege von den Betrieben, welche praktische Ausbildungen von Pflegefachpersonen anbieten, dass ein Ausbildungskonzept vorliegt?	11	13

Tab. 1: Ergebnisse Bestandaufnahme

## Anhang 1

### Übersicht Beantwortung Fragebogen

Kanton	Kontaktperson	Rückmeldung
AG	Noelle Edion	✓
AI	Silvio Breitenmoser	✓
AR	Angela Koller	✓
BE	Danny Heilbronn	✓
BL	Gabriele Marty	✓
BS	Anna Eichenberger	✓
FR	Baptiste Michel	✓
GE	Luciana De Carli	✓
GL	Samuel Baumgartner	✓
GR	Albert Gabriel	✓
JU	Sophie Chevrey-Schaller/Eric Wéry	×
LU	Cornel Kaufmann	✓
NE	Vincent Huguenin-Dumittan	✓
NW	Carolina dos Santos	✓
OW	Olivier Gerber	×
SG	Gabriela Brack	✓
SH	Anna Sax	✓
SO	Bernd Räpple	✓
SZ	Franziska Thurnherr	✓
TG	Susanna Schuppisser	✓
TI	Ivana Petraglio	✓
UR	Beat Planzer	✓
VD	Nathalie Murray-Gétain	✓
VS	Yves Martignoni	✓
ZG	Beatrice Gross	✓
ZH	Walter Dietrich	✓

## Anhang 2

Übersicht befragter Expert:innen

Name	Rolle
Danny Heilbronn	Gesundheitsamt Kt. Bern, Leiter Abteilung Aufsicht und Bewilligung
Peter Marbet	EDK, Leiter AKoordinationsbereich Berufsbildung & Sekundarstufe II
Silvia Marti	GDK, Projektleiterin
Clémence Merçay	Obsan, Wissenschaftlicher Projektleiterin
Beatrice Gregus	Rektorin Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales Weinfelden
Ines Trede	EHB, Leiterin Schweizerisches Observatorium für die Berufsbildung

## Anhang 3

### Umsetzung Pflegeinitiative: Bestandesaufnahme Rechtsetzung Kantone

---

#### Fragebogen zuhanden der Kantone

Für eine qualitativ hochstehende und für alle zugängliche Pflege braucht es genügend gut ausgebildetes Pflegepersonal, das im Beruf verbleibt. Nach der Annahme der Volksinitiative «Für eine starke Pflege» (Pflegeinitiative) am 28. November 2021 hat der Bundesrat entschieden, sie in zwei Etappen umzusetzen. In einem ersten Schritt schlägt er vor, den vom Parlament am 19. März 2021 verabschiedeten indirekten Gegenvorschlag wiederaufzunehmen. Dieser Gegenvorschlag konkretisiert zwei zentrale Ziele der Initiative: die Ausbildungsoffensive und die Möglichkeit, dass Pflegefachpersonen bestimmte Leistungen direkt zulasten der Sozialversicherungen abrechnen.

Das Bundesamt für Gesundheit BAG führt im Hinblick auf die Vorbereitung der Ausführungsverordnung des Bundes zum geplanten Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege eine Bestandsaufnahme der aktuellen Rechtsetzung in den 26 Kantonen durch.

Die Bestandsaufnahme ist ein Beitrag zu folgenden Zielen:

- Der Bund kennt in Bezug auf das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege den aktuellen Stand der Gesetzgebung in den 26 Kantonen.
- Der Bund kennt in Bezug auf das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege den ungefähren Gesetzgebungsbedarf der relevanten Regelungen in den 26 Kantonen.
- Der Bund kennt in Bezug auf das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege den ungefähren Zeitaufwand des notwendigen Gesetzgebungsbedarfs in den Kantonen.
- Der Bund kennt in Bezug auf das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege die Bestrebungen der Kantone die Ausbildung im Bereich der Pflege zu fördern.

In Absprache mit der Schweizerischen Gesundheitsdirektorenkonferenz GDK senden wir Ihnen folgenden Fragebogen zu. Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie die Antworten zu den einzelnen Fragen bei den verantwortlichen Stellen einholen und uns zustellen. Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Wir können Ihnen ebenfalls anbieten, den Fragebogen gemeinsam am Telefon oder per Video-meeting auszufüllen. Gerne nehmen wir auch ergänzende Unterlagen entgegen.

Besten Dank!

Den Fragebogen senden Sie bitte bis am **27. Juli 2022** zurück an: [stosic@formative-works.ch](mailto:stosic@formative-works.ch)

Kontaktperson für Rückfragen:

Name, Vorname:	Stosic Nikola
Funktion:	Projektleiter
Adresse	Rue Max-von-Sachsen 36 CH – 1722 Bourguillon
e-mail:	stosic@formative-works.ch
Telefon:	078 659 17 37

Wir unterscheiden drei Kategorien von Begünstigten bei der Umsetzung der im Verordnungsvorschlag genannten Verpflichtungen:

Praktikumsbetriebe, Absolvent:innen und Höhere Fachschulen.

## 1. Praktikumsbetriebe

---

### 1.1. Gibt es in ihrem Kanton eine Ausbildungspflicht im Bereich Pflege in Spitälern?

Ja                       Nein

Wenn ja; Wie wird diese gesetzlich beziehungsweise über den Leistungsauftrag geregelt?

Wenn nein; Weshalb gibt es eine solche nicht? Was sind Hürden/Gründe?

### 1.2. Gibt es in ihrem Kanton eine Ausbildungspflicht im Bereich Pflege in Pflegeheimen?

Ja                       Nein

Wenn ja; Wie wird diese gesetzlich beziehungsweise über den Leistungsauftrag geregelt?

Wenn nein; Weshalb gibt es eine solche nicht? Was sind Hürden/Gründe?

**1.3. Gibt es in ihrem Kanton eine Ausbildungspflicht im Bereich Pflege bei der Spitex?**

Ja                       Nein

Wenn ja; Wie wird diese gesetzlich beziehungsweise über den Leistungsauftrag geregelt?

Wenn nein; Weshalb gibt es eine solche nicht? Was sind Hürden/Gründe?

**1.4. Hat ihr Kanton den Bedarf an Plätzen für die praktische Ausbildung zur Pflegefachperson HF und FH festgelegt?**

Ja                       Nein

Wenn ja; Wie wird diese gesetzlich geregelt?

Wenn nein; Weshalb gibt es eine solche nicht? Was sind Hürden/Gründe?

**1.5. Hat ihr Kanton Kriterien für die Berechnung der praktischen Ausbildungskapazitäten von Spitälern, Pflegeheimen und Spitex-Organisationen festgelegt?**

Ja                       Nein

Wenn ja; Welche?

Wenn nein; Weshalb?

**1.6. Gibt es konkrete Kriterien, die den Anbietern erlauben, die anrechenbaren Vorhalteleistungen zu ermitteln?**

Ja                       Nein

Wenn ja; Welche?

Wenn nein; Weshalb?

**1.7. Wie wird die Finanzierung der praktischen Ausbildungsleistungen der Institutionen sichergestellt?**

Kommentar:

**1.8. Wann wird die Finanzierung für die Abgeltung der praktischen Ausbildungsleistungen der Institutionen sichergestellt? (zeitliche Planung)**

Kommentar:

**1.9. Verlangt ihr Kantone im Bereich Pflege von den Betrieben, welche praktische Ausbildungen von Pflegefachpersonen anbieten, dass ein Ausbildungskonzept vorliegt?**

Ja                       Nein

Wenn ja; Wie sehen die genauen Anforderungen für das Konzept aus?

Wenn nein; Weshalb gibt es ein solches nicht?

**1.10. Welche Instanzen/Stellen sind dabei federführend und/oder involviert?**

Kommentar:

## 2. Absolvent:innen

---

**2.1. Welche gesetzlichen Bestimmungen gibt es in ihrem Kanton, um die Ausrichtung von Beihilfen an künftige Pflegefachpersonen in Bildungsgängen der Höheren Fachschulen zu gewährleisten?**

Kommentar:

**2.2. Welche gesetzlichen Bestimmungen gibt es in ihrem Kanton, um die Ausrichtung von Beihilfen an künftige Pflegefachpersonen in Bildungsgängen der Fachhochschulen zu gewährleisten?**

Kommentar:

**2.3. Wie setzen sich allfällige Beitragszahlungen zusammen?**

Kommentar:

**2.4. Welche Bedingungen sind an die Auszahlung geknüpft?**

Kommentar:

## 2.5. Welche Instanzen/Stellen sind hier federführend?

Kommentar:

## 3. Höhere Fachschulen

---

### 3.1. Gibt es in ihrem Kanton Zielgrössen für die Anzahl Auszubildender in der Pflege an Höheren Fachschulen?

Ja                       Nein

Wenn ja; Wie hoch sind diese?

Wenn nein; Weshalb?

### 3.2. Welche sind die Voraussetzungen, damit Höhere Fachschulen Beiträge erhalten?

Kommentar:

### **3.3. Wie hoch sind diese Beiträge?**

Kommentar:

### **3.4. Wie werden die Beiträge berechnet?**

Kommentar:

### **3.5. Wie läuft das Bewilligungsverfahren für die Auszahlung von Beiträgen?**

Kommentar:

### **3.6. Welche Instanzen/Stellen sind hier federführend?**

Kommentar:

#### **4. Zum Schluss**

---

Haben Sie ergänzende Bemerkungen oder Präzisierungen zum Stand der Förderung der Ausbildung im Bereich Pflege in ihrem Kanton?

Besten Dank!

## Anhang 4

### Mise en œuvre de l'initiative sur les soins infirmiers: Etat des lieux de la législation cantonale

---

#### Questionnaire à l'attention des cantons

Pour que les soins soient de qualité et accessibles à tous, il faut suffisamment de personnel soignant bien formé et qui reste dans la profession. Après l'acceptation de l'initiative populaire "Pour des soins infirmiers forts" (initiative sur les soins infirmiers) le 28 novembre 2021, le Conseil fédéral a décidé de la mettre en œuvre en deux étapes. Dans un premier temps, il propose de reprendre le contre-projet indirect adopté par le Parlement le 19 mars 2021. Ce contre-projet concrétise deux objectifs centraux de l'initiative : l'offensive de formation et la possibilité pour les infirmiers et infirmières de facturer certaines prestations directement à la charge des assurances sociales.

En vue de la préparation de l'ordonnance d'exécution de la Confédération relative à la future loi fédérale sur l'encouragement de la formation dans le domaine des soins, l'Office fédéral de la santé publique (OFSP) procède à un inventaire de la législation actuellement en vigueur dans les 26 cantons.

L'état des lieux doit notamment contribuer à la réalisation des objectifs suivants :

- En ce qui concerne la loi fédérale sur l'encouragement de la formation dans le domaine des soins, la Confédération connaît l'état actuel de la législation dans les 26 cantons.
- En ce qui concerne la loi fédérale sur l'encouragement de la formation dans le domaine des soins, la Confédération connaît les besoins législatifs approximatifs des réglementations pertinentes dans les 26 cantons.
- En ce qui concerne la loi fédérale sur l'encouragement de la formation dans le domaine des soins, la Confédération connaît le temps approximatif nécessaire à l'élaboration de la législation requise dans les cantons.
- La Confédération connaît les efforts des cantons pour promouvoir la formation dans le domaine des soins, en référence à la loi fédérale sur l'encouragement de la formation dans le domaine des soins.

En concertation avec la Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé (CDS), nous nous permettons de vous soumettre un questionnaire. Nous vous serions reconnaissants de bien vouloir recueillir les réponses aux différentes questions auprès des services responsables et de nous les faire parvenir. Nous restons bien entendu à votre disposition pour toute question. Nous pouvons également vous proposer de remplir le questionnaire lors d'un entretien par téléphone ou vidéoconférence. N'hésitez pas à nous envoyer des documents complémentaires.

Merci beaucoup !

Veuillez retourner les réponses jusqu'au **27 juillet 2022** à : [stosic@formative-works.ch](mailto:stosic@formative-works.ch)

Personne à contacter en cas de questions :

Nom, prénom :	Stosic Nikola
Fonction :	Chef de projet
Adresse	Rue Max-von-Sachsen 36 CH - 1722 Bourguillon
e-mail :	stosic@formative-works.ch
Téléphone :	078 659 17 37

Nous distinguons trois catégories de bénéficiaires dans la mise en œuvre des obligations mentionnées dans la proposition de règlement :  
Les entreprises offrant des places de stage, les étudiants et les écoles supérieures.

## 1. Entreprises de stage

---

### 1.1. Existe-t-il dans votre canton une obligation de formation dans le domaine des soins dans les hôpitaux ?

Oui  Non

Si oui ; comment celle-ci est-elle réglée par la loi ou par le mandat de prestations ?

Si non, pourquoi n'y en a-t-il pas ? Quels sont les obstacles/les raisons ?

### 1.2. Existe-t-il dans votre canton une obligation de formation dans le domaine des soins dans les EMS/CMS ?

Oui  Non

Si oui ; comment celle-ci est-elle réglée par la loi ou par le mandat de prestations ?

Si non, pourquoi n'y en a-t-il pas ? Quels sont les obstacles/les raisons ?

**1.3. Existe-t-il dans votre canton une obligation de formation dans le domaine des soins pour les services d'aide et de soins à domicile (Spitex) ?**

Oui

Non

Si oui ; comment celle-ci est-elle réglée par la loi ou par le mandat de prestations ?

Si non, pourquoi n'y en a-t-il pas ? Quels sont les obstacles/les raisons ?

**1.4. Votre canton a-t-il déterminé le nombre de places nécessaires pour la formation pratique d'infirmier/ère ES et HES ?**

Oui

Non

Si oui ; comment celle-ci est-elle réglementée par la loi ?

Si non, pourquoi n'y en a-t-il pas ? Quels sont les obstacles/les raisons ?

**1.5. Votre canton a-t-il fixé des critères pour le calcul des capacités de formation pratique ?**

Oui  Non

Si oui, lesquelles ?

Si non, pourquoi ?

**1.6. Existe-t-il des critères concrets permettant aux institutions de déterminer les prestations de rétention à prendre en compte ?**

Oui  Non

Si oui, lesquelles ?

Si non, pourquoi ?

**1.7. Comment le financement des prestations de formation pratique des institutions est-il assuré ?**

Commentaire :

**1.8. Quand est-ce que le financement de l'indemnisation des prestations de formation pratique des institutions sera-t-il assuré ? (planification temporelle)**

Commentaire :

**1.9. Dans le domaine des soins infirmiers, votre canton exige-t-il des institutions qui s'engagent dans la formation pratique du personnel soignant qu'elles disposent d'un concept de formation ?**

Oui

Non

Si oui ; quelles sont les exigences exactes pour le concept ?

Si non, pourquoi n'y en a-t-il pas ?

**1.10. Quelles sont les instances/services responsables ou impliqués pour ce sujet ?**

Commentaire :

## 2. Etudiant(e)s

---

**2.1. Quelles sont les dispositions légales en vigueur dans votre canton pour garantir l'obligation de verser des aides aux futurs infirmiers et infirmières inscrits dans les filières de formation des écoles supérieures ?**

Commentaire :

**2.2. Quelles sont les dispositions légales en vigueur dans votre canton pour garantir l'obligation de verser des aides aux futurs infirmiers et infirmières inscrits dans les filières de formation des hautes écoles spécialisées ?**

Commentaire :

**2.3. Comment sont calculées/composée les éventuelles aides ?**

Commentaire :

**2.4. Quelles sont les conditions liées au paiement ?**

Commentaire :

**2.5. Quelles sont les instances/services responsables dans ce domaine ?**

Commentaire :

### **3. Écoles supérieures**

---

**3.1. Existe-t-il dans votre canton des valeurs cibles pour le nombre de personnes formées en soins infirmiers dans les écoles supérieures ?**

Oui

Non

Si oui ; à combien s'élèvent-ils ?

Si non, pourquoi ?

**3.2. Quelles sont les conditions pour que les écoles supérieures reçoivent des subventions ?**

Commentaire :

**3.3. Quel est le montant de ces contributions ?**

Commentaire :

**3.4. Comment les cotisations sont-elles calculées ?**

Commentaire :

**3.5. Comment se déroule la procédure d'approbation pour le versement des contributions ?**

Commentaire :

**3.6. Quelles sont les instances/services responsables dans ce domaine ?**

Commentaire :

**4. En conclusion**

---

Avez-vous des remarques complémentaires ou des précisions à apporter sur l'état de la promotion de la formation dans le domaine des soins dans votre canton ?

Merci !

# Anhang 5

301.111

Anhang 1<sup>1</sup> (Stand 1. März 2020)

## Gesundheitsberufe mit Ausbildungsverpflichtung; Berechnungswerte pro Gesundheitsberuf

Nr.	Gesundheitsberuf	Ausbildungspotential (Standardwert)	Ausbildungswochen	Gewichtung	Ausbildungskosten (Normansatz)	Bemerkungen
<b>Sekundarstufe II</b>						
1	Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales (AGS) EBA <sup>2</sup>	– Spitäler: 11.5 (Ausnahme: Psychiatrie 7.9) stationäre Pflegeeinrichtungen: 11.5 – Spitex: 5.9 <sup>3</sup>	36.5	1.0	Fr. 142.00	Spitex: Sonderregelung vgl. § 29b Abs. 4
2	Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FaGe) EFZ <sup>4</sup>		31.6		Fr. 155.30	
3	FaGe mit BM <sup>5</sup> EFZ		24.4		Fr. 378.70	
4	Fachfrau/Fachmann Betreuung Fachrichtung Betagtenbetreuung (FaBe) EFZ		31.6		Fr. 155.30	
5	FaBe mit BM EFZ		24.4		Fr. 378.70	
6	FaGe/FaBe Erwachsene		34.3		Fr. 87.00	

## Höhere Fachschule HF (Tertiärstufe)

7	Dipl. Pflegefachfrau HF / Dipl. Pflegefachmann HF	siehe oben Nr. 1 – 6	Anzahl effektive Praktikumswochen <sup>6</sup>	1.0	Fr. 300.00	Spitex: Sonderregelung vgl. § 29b Abs. 4
8	Dipl. Rettungsassistentin HF / Dipl. Rettungsassistent HF	5.1				
9	Dipl. biomedizinische Analytikerin HF / Dipl. biomedizinischer Analytiker HF	5.0				
10	Dipl. Fachfrau Operationstechnik HF / Dipl. Fachmann Operationstechnik HF	6.2				

<sup>1</sup> Anhang 1 zur Verordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV) vom 11. November 2009 (SAR 301.111)

<sup>2</sup> Eidgenössisches Berufsattest (EBA)

<sup>3</sup> Inklusive ambulante Pflegeeinrichtungen mit dem Angebot von Tages- und Nachtstrukturen

<sup>4</sup> Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ)

<sup>5</sup> Berufsmatura (BM)

<sup>6</sup> Effektiv im Betrieb des Leistungserbringers verbrachte Ausbildungszeit, d.h. insbesondere ohne Ferientage sowie ohne Schul- und Kurstage.

1

## 301.111

11	Dipl. Radiologiefachfrau HF / Dipl. Radiologiefachmann HF	6.0				
----	---	-----	--	--	--	--

## Fachhochschule FH (Tertiärstufe)

12	Pflegefachfrau FH (BSc) / Pflegefachmann FH (BSc)	siehe oben Nr. 1 – 6	Anzahl effektive Praktikumswochen <sup>1</sup>	1.0	Fr. 450.00	Spitex: Sonderregelung vgl. § 29b Abs. 4
13	Ernährungsberaterin FH (BSc) / Ernährungsberater FH (BSc)	16.0				
14	Hebamme FH (BSc) / Geburtshelfer FH (BSc)	12.0				
15	Physiotherapeutin FH (BSc) / Physiotherapeut FH (BSc)	8.0				
16	Ergotherapeutin FH (BSc) / Ergotherapeut FH (BSc)	6.3				

## Nachdiplomstudien NDS (Quartärstufe)

17	Dipl. Expertin/dipl. Experte Anästhesiepflege NDS HF	0.23	43.0	1.0	Fr. 653.00	
18	Dipl. Expertin/dipl. Experte Intensivpflege NDS HF (Erwachsene oder Pädiatrie)	0.24				
19	Dipl. Expertin/dipl. Experte Notfallpflege NDS HF	0.4				

<sup>1</sup> Effektiv im Betrieb des Leistungserbringers verbrachte Ausbildungszeit, d.h. insbesondere ohne Ferientage sowie ohne Schul- und Kurstage.

2

## Anhang 6



### Informationen zum Ausbildungsprozesse für Betriebe im Ausbildungsverbund SH

#### 1. Anerkennungsverfahren Pflege HF

Anerkennungsprozess als Ausbildungsbetrieb mit Berechtigung zur Direktanstellung		Verantwortung	Wann	Informationen
Interesse zur Ausbildung Studierende HF Pflege	Meldung an Studiengangleiter HFP BBZ SH Einreichen eines Antrages zur Ausbildungsausübung HFP	Leitung Ausbildungsverbundbetrieb	1 Jahr vor Ausbildungsstart	Homepage BBZ/ Homepage Oda G SH Richtwerte Ausbildungs- pflichten der Betriebe April 2018
	Einreichen der erforderlichen Ausbildungsvoraussetzungen: Erforderte Kriterien : Ausbildungskonzept für die praktische Ausbildung/ Standards/ innerbetriebliche pädagogische Expertise etc. Bekanntgabe der anvisierten Arbeitsfelder incl. Partner-Praktikumsbetrieb Deklaration Interesse für 3 und / oder 2 jährige Ausbildung (incl. Anstellungshoheit)	Leitung Ausbildungsverbundbetrieb	1 Jahr vor Ausbildungsstart	RLP HFP Nov 2016 Homepage BBZ/ Homepage Oda G SH
	Durchführen des Anerkennungsverfahrens im Ausbildungsverbundbetrieb mit Interesse zur direkten Anstellung und in dessen Partner- Praktikumsbetrieb	Studiengangleitung HFP in Zusammenarbeit mit Vorstand Oda G SH	Nach Erhalt des Antrages	Vereinbarung Ausbildungsverbund Pflege SH (04.2018)
	Erhalt Ausbildungsbewilligung ohne Einschränkung Erhalt Ausbildungsbewilligung mit Einschränkung (wird nach definiertem Zeitraum überprüft) Kein Erhalt einer Ausbildungsbewilligung	Studiengangleiter HFP in Zusammenarbeit mit Vorstand Oda G SH	½ Jahr vor Ausbildungsstart  Kein Start mit Ausbildung HFP	Kopien an: BBZ Oda G SH SSH
Bewilligung zur Ausbildung Studierende HF Pflege	Ausstellung Vereinbarung Ausbildungsverbund Pflege HF als anerkannter Ausbildungsbetrieb	Rektor BBZ SH /HFP SH	Nach Erhalt der Ausbildungsbewilligung	Vereinbarung Ausbildungsverbund Pflege SH (04.2018)
Kontinuierliche Evaluation Ausbildungssituation	Regelmässige institutionalisierter Austausch zur Ausbildungssituation Einfordern von Stammbblätter zur personellen Expertise der Ausbildungsstationen	Studiengangleitung HFP in Zusammenarbeit mit Vorstand Oda G SH	1 mal / Jahr	Stammbblätter BBZ/ Oda G SH